

Tagebuch und Befehlsbuch des Pfarramts Thalbürgel 1721 bis 1730

1721 Seite 228

Zeichen am Himmel

Anno 1721 den 2. März in der Nacht sind sehr besorgliche Zeichen am Himmel geschehen, indem lauter helle und lichte Wolken sich gegeneinander aufgetürmt, so, dass es geschienen, als folgte ein Tier nach dem andern und war auch erschrecklich anzusehen. Es währte etliche Stunden lang.

Conversa Neuportin

Demnach Sophia Neuport, Hans Neuports, eines armen Hausgenossen zu Ilmsdorf Weib (welches in der päpstlichen Region bis hierher erzogen und derselben zugetan gewesen, dass sie auch in solcher einen ziemlichen Grund gelegt) durch des Heil. Geistes Beistand auf andere Gedanken gekommen und sich gänzlich resolvirt, unsere wahre Religion mit Geist und Mund anzunehmen. Als ist dem OC die Sache sogleich hinterbracht und um gnädigen Verhaltensbefehl gebeten worden. Da denn auf hohe Verordnung es so weit gekommen, dass gedachte Neuportin vorher von uns treulich informirt und darauf den 15. April 1721 am 3. Osterfeiertag publice vor dem Altar eingesegnet und nachdem sie ihre errores revocirt [Irrtümer widerrufen], auch bis an ihr Ende bei unserer Religion zu verbleiben sich erklärt, mit großen Freuden als eine fidei noster socia [unsrerer Glaubensschwester] auf- und angenommen... Vor die Conversa wurde finitis sacris [beendetem Heiligen Akt] ein Almosen durch Aussetzung der Becken gesammelt, wobei die Leute sich ziemlich freigebig erwiesen.

Christoph Sch.

Den 9. März anno 1721 hat Mstr. Christoph Sch., Nachbar und Amtszimmermann zu Thalbürgel einen groben excess begangen, indem er Dom. Oculi in der hiesigen Schenke bis in die sinkende Nacht gesoffen und sodann, weil ihm der Wirt keinen Branntwein wollen mehr geben, in der größten Völlerei nach Bürgel gelaufen und er daselbst wieder angefangen, wo er im Tal gelassen, auch damit so lange continuiert, bis er endlich am lichten hellen Morgen, als ein Vieh, hat müssen herunter geschleppt werden. In wenigen Tagen darauf ist er gestorben und mit einer Bußpredigt zur Erde bestattet.

S. 229

Herr Michael Grellmann sel.

Anno 1721 d. 11. Mai ipsa Dom. Cantate mittags 12 Uhr ist Herr Michael Grellmann, in die 37 Jahr gewesener M.V. und treu verdienter Pastor und Senior alhier im Herrn pie et placide verstorben, im 62. Jahr seines Alters. Den 14. ej. darauf sind die funebria [Bestattungsfeierlichkeiten] gehalten worden, da denn der Herr Adjunctus zu Bürgel die Predigt und ich die Parentation verrichtet.

Weil nun billig, dass in dergleichen Fällen die Herrn Vicini [Vakanzverwalter] mit aufwarten, als haben sie es auch diesmal nicht recusirt [abgelehnt]. Doch sind die Weimarischen hierbei verschont worden, maßen der Pastor substituts sogleich auf Befehl des Herrn Superintendenten alle Amtsverrichtungen über sich genommen und davor seinen tertiam partem [dritten Teil des Gehalts des verstorbenen Pfarrers] wie zuvor erhalten. Allein, was die Altenburgischen, nämlich Großlöbichau, Graitschen und Gleina betrifft, so haben dieselben nicht ganz und gar dürfen praeteriret [verschont] werden, sondern es hat zum wenigsten ein jeglicher 2x das Heilige Amt versehen müssen, damit die Thalbürgelsche Parochie in der Possession bleibe und niemand ins künftige sprechen möge, man sei nicht verbunden, dergleichen Onera zu tragen. ...

Inzwischen ist ihnen doch dieses ein nicht geringes Sublevamen [Unterstützung] gewesen, dass keiner Beichte gesessen, noch getauft, noch begraben, noch sonst in der Woche hierher reisen dürfen, sondern es hat dieses alles sponte der Substitut über sich genommen, wie denn auch derselbe nach verflrossenen halben Gnaden-Jahr das völlige Amt versehen, bis auf weiteren Befehl des Serenissimi.

Christoph L.

Anno 1721 den 21. Mai kommt Mstr. Christoph L., Zimmermann zu Thalbürgel und gibt einen Sohn an, recens natum [soeben geboren], welcher aber um 10 Wochen zu bald gekommen; darauf berichte die Sache sogleich ins OC und bekomme die Antwort, die Eltern ohne Benennung von der Kanzel zu verlesen und 4 Rthl. Dispensations-Gebühren einzusenden. Doch, da hernach parens [der Vater] von neuem supplicirt, ist er praevia reprehensione [ohne Zurechtweisung], ohne alle Strafe, admittirt worden.

Donner-Wetter

Den 16. Juni 1721 ist hierzu Lande ein so schweres Donnerwetter gewesen, dergleichen erlebt zu haben, auch die ältesten sich nicht erinnern können; maßen es allein in Bürgel 7x nacheinander geschlagen, jedoch ohne Zündung und Schaden.

Anna Maria D.

Den 23. Juni 1721 wurde ich eiligst in das hiesige Bollwerk zu einer Arrestantin gerufen, ihr das Hl. Abendmahl zu reichen. Sie heißt Anna Maria D., eine betagte und verlaufene Witwe von Bürgel, welche, nachdem sie mit ihrer Tochter, eiusdem frugis [einem ebensolchen Früchtchen], davon gegangen und lange Zeit im Lande herumgezogen, endlich kränklich wieder in hiesiger Gegend angelanget, da sie denn sogleich, nebst ihrer Tochter auf requisition [Erfordern] ihres Eidams inhaftiert und in das Gefängnis alhier gebracht worden. Woraus sie aber bald durch den Tod erlöset worden, indem sie den 27. Juni verstorben. Weil ich nun in puncto der Sepultur gerne wissen wollte, wie ich mich zu verhalten, als habe den casum mortis ins OC berichtet und zugleich gemeldet, dass sie eine geraume Zeit excommunicirt gewesen, da denn Resolution erhalten, sie christlich zu begraben, weil sie ante obitum [vor dem Tod] sich bekehrt.

S. 231

Anna Catharina Sch.

Den 16.8.1721 hat Anna Catharina Sch. zu Bailbar eine unechte Tochter zur Welt bracht, zu deren Vater sie beständig angibt des Herrn von Harras zu Bailbar Jäger, einen ledigen Gesellen, Christoph B., welcher sich aber darauf aus dem Staube gemacht und bis dato weder die Dirne nehmen, noch das Kind versorgen will. Gottes Hand wird ihn schon finden. Sonst habe den casum [Fall] sogleich ins OC berichtet und ist hierauf der Sch. die öffentliche Kirchen-Censur alsobald zuerkannt worden, welche diese auch den 2. Advent bußfertig ausgestanden.

Diebstahl und Kirchenraub

Den 20. Aug. 1721 haben die Nacht-Diebe hier in unserem Tal bald da bald dort ihr Heil versucht und nicht nur bei mir, als des Past. Subst. Wohnhaus, sondern auch bei einem hiesigen Bauern, Lorenz Hüttich, eingebrochen und unterschiedene Sachen entwendet, ja unsere arme Kirche hat sogar nicht verschont bleiben können, dass vielmehr die bösen Vögel den Gotteskasten erbrochen und daraus praeter propter [ungefähr] 6 aß0 geraubt haben.

Elisabeth P.

Den 26. Sept. 1721 ergeht an mich ein OC-Befehl, kraft dessen der ehrvergessenen Witwe zu Bailbar, Elisabeth P., welche unzüchtige und leichtfertige Händel mit Jacob Ö., einem Zimmerburschen von Waldeck zu tun gehabt, die öffentliche Kirchenbuße zuerkannt wird.

Ob nun schon die garstige Bröckel anfangs Mine gemacht, sonder Zweifel auf Anstiften ihres Advocaten, wider gedachten Befehl allerhand einzuwenden und nicht zu respectiren, so hat sie sich dennoch bald eines andern besonnen und der Strafe endlich unterworfen; masen sie den 17.p.Trin. loco publico censuram publicam [am öffentlichen Ort einen öffentlichen Tadel] ausgestanden.

Nicht lange danach bekomme neuen Befehl, gedachter P. ins Gewissen zu reden und sie vor dem Meineid zu warnen, weil ihr Rivale Ö. sie beschuldigt, ob hätte sie ihm ante copulam carnalem [vor dem vorehelichen Verkehr] die Ehe versprochen und er ihr unterschiedene Sachen darauf gegeben, welches aber diese beständig verneinet, dahero ihr wirklich das Purgatorium [Schwur zur Reinwaschung] zuerkannt worden. Örtel hingegen will sie nicht dazu lassen, und was endlich wird daraus werden, das wird die Zeit lehren.

1722

Pastor zu Thalbürgel

Den 9.1.1722 ex occasione erhalte ich, bisheriger Pfarrsubstitut von dem Herrn General-Sup. in Weimar, Herrn Dr. Treuner, ein Schreiben, in welchem er mir notificirt, dass Serenissimus beschlossen, mir das Thalbürgelsche Pastorat gnädigst zu conferiren, jedoch mit dieser Bedingung, dass ich vorher kraft der Kirchenordnung von neuem examinirt würde; wie denn mir zu sotanen Examini der 27. Jan. anberaumt worden. Weil ich mich nun hiervor nicht gescheut, sondern mich auf Gottes Beistand verlassen, als bin ich den 25. ej. in Weimar angekommen, woselbst ich mich sogleich bei dem Herrn Vice-General-Sup., dem Herrn Baron v. Werther gemeldet, der mir befohlen, mich sequ. die [folgenden Tags], 27. Jan. gegen 1 Uhr mittags auf dem Consistorio einzufinden. Dictum, factum. [gesagt – getan] E. Hochehrwürdiges Ministerium stellte sich zu gleicher Zeit ein, hochgedachter Herr Baron machte den Anfang de vocatione es electione. Darauf folgte der Herr von der Lage, de conversione Judaorum, num universalis, an particularis? Und endlich beschloss mein Herr Ephorus, Herr Mag. Bajer, welcher nebst den andern, mich mit vielen herzlichen Segenswünschen dimittirte und mir zum neuen Amt seine Gratulation mittheilte. So hat denn der Herr bis hierher geholfen.

Generalsup. zu Weimar verstorben

Den 20. Jan. 1722 ist unser Herr General-Sup., Herr D. Treuner sanft und selig entschlafen und darauf den 25.ej., Dom. 3.p.Epiph., unter dem Zulauf einer großen Menge Volks ehrlich begraben worden in St. Jacob, da er denn praeter propter 4 Jahre zu Weimar gewesen.

Seite 233

Thalbürgeler Kirchen- und Pfarrinventar

wie es anno 1722 im Stande gewesen und von der Grellmannschen Frau Witwe den 16. Febr. an den neuen Pastorem übergeben worden, nämlich

1. Kircheninventar

Die sämtlichen Mobilien bei der Kirchen an Tüchern, Kelch und capsul, Stühlen, Geräte und anderm Ornat, wovon ein richtiges Verzeichnis zu finden im appendix [Anhang] der Kirchrechnung 1723

Die sämtlichen Bücher bei der Kirche sind folgende:

1. D. Martin Luther, Deutsche Bibel, edit. Haas
2. Eiusdem Tomi Altenburg c. index, vollständig, in 7 Folianten
3. Lutheranismus Seckendorffii in Folio
4. Scripta Welleriana in 2 Tomis, fol.
5. Flacii Clavis Scripturae Sacrae, in fol.
6. Churf. Augusti Kirchenordnung, in fol.
7. Weimarische Kirchen-Ordnung, in 4to
8. Das Evangelien- und Epistelbuch in 4to

9. Die neue Kirchen-Agenda vor die Geistlichen im F. Weimar, 4to
10. Müllers Historie von der Protestation und Confession, 4to
11. Sauberti Enchiridion, in der Sakristei, in 8oo
12. Casselii Altenb. Catechismus, in 8oo
13. Das Muhmbachische Weimarische Gesangbuch in 8oo
14. Das deutsche Concordienbuch, in 4to
15. Das große Sächs. Kirchenbuch, in 4to

2. Pfarrinventar

1. Eine große Kirchenlade mit 2 Schlüsseln, worinnen das Kirchengeld gelegt und verwahrt wird.
2. Ein kleiner kupferner Kessel, so nicht viel wert.
3. Eine eiserne und eine kupferne Blase, so ebenfalls beide alt und sehr mangelhaft.
4. Zwei Hängetischlein, die nichts importiren.
5. Zwei Leitern, groß und mittelmäßig.
6. Zwei Lehnbänke, eine in der Sakristei
7. Ein Kästgen, worinnen das Kruzifix samt dem Kelch in und aus der Kirchen getragen wird.
8. Ein alt baufälliges Wohnhaus samt einer großen Scheune, wie auch unterschiedenen unbrauchbaren Ställen, Kellern, Schuppen etc., welche alle einer gänzlichen Reparatur hoch benötigt sind. Man hat auch deswegen bisher dem Kirchspiel bestmögliche Vorstellung getan, sed surdo narrat fabula! [aber erzähle einem Tauben eine Fabel!]

Denominations-Befehl an F. Amt wegen Pastorat

Seite 235

Abkündigungsformular Esto mihi 1722 durch Pfr. Rothmaler, Bürgel

OC-Befehl an Kirchenkommissare wegen neuem Pastorat

Seite 237

Vergleich zw. Witwe Grellmann und Mag. P. Kuntzius

Vergleich, welcher den 16. Febr. 1722 zu Thalbürgel aufgerichtet worden:

Zu wissen sei hiermit, dass endes acto von uns endes Unterschriebenen verordneten Kirchen-Commissariis, zwischen des sel. Michael Grellmanns, treufleißig gewesenen Pastoris der christlichen Gemeinde und sämtlicher Eingepfarrten zu Thalbürgel hinterlassenen Witwen, Frauen Justinen Marien geb. Lungershausin, und Erben, wie auch dem jetzigen Pastore M. Peter Kuntzio, nach zurückgelegten halben Gnadenjahr, welches von Dominica Cantate 1721 seinen Anfang nimmt und bis auf Martini, zu 26 Wochen gerechnet, währet, nachstehender Vergleich wegen der Pfarrbesoldung und Accidentien aufgerichtet und getroffen worden, nämlich: es beziehen sich beide Teile zuförderst auf den vormals unterm 23. Juni 1715 zwischen dem selig verstorbenen Herrn Grellman und dessen damaligen Pastore stubstituto, jetzt aber wirklichen Patore hierselbst aufgerichteten Vergleich und überlässt zu dem Ende wohlgedachter M. Kuntzius der Frau Witwen und Grellmannischen Erben

1.

Von der Geldbesoldung zu Eisenberg, und zwar von der Hälfte des Quartals Luciae 1721, dessen Totum auf 12 fl 10gr 6pfg besteht, zu ihren 2/3. vier fl 3 gr 6 pfg, dagegen derselbe, als Past. subst. zu seinen 1/3. zwei fl 1gr 9 pfg bekommt; desgleichen

2.

Von der Getreidig-Besoldung zu Jena und zwar ebenfalls von der Hälfte des Quartals Luciae 1721 zu ihren 2/3.

- a) an Korn, wovon das völlige Quantum aus 3 Schffl 3 Viertel Jenaischen Gemäßes besteht, einen Scheffel und 1 Viertel
- b) an Gerste, dessen Totum aus 2 Schffl und 1 Viertel bestehend 3 Viertel, 1 Maß vier Kannen
- c) an Hafer, davon gleicher Gestalt das Totum 5 Schffl Jenaisch Gemäses beträgt, einen Schffl 2 Viertel 2 Maß 8 Kannen, dagegen M. Kuntzius als Pastor substitutus zu seinem 1/3.
 1. an Korn 2 Viertel 2 Maß
 2. an Gerste 1 Viertel 2 Maß 8 Kannen und
 3. an Hafer 3 Viertel 1 Maß 4 Kannen bekommt.

3.

Von den 15 Klaftern Weichholz, welches bekannter maßen vor Michaelis und allezeit voraus gegeben wird, bekommt die Frau Witwe, nachdem ihr seliger Herr 5 Klaftern seinem Antecessor, Herrn Mag. Lincken selig bei seinem damaligen Antritt lassen müssen, von denen übrigen 10 Klaftern, nach Abzug des Substituten-Teils zu ihren 2/3 vier Klaftern; ingleichen von Michaelis 1721 bis Martini dict. anni [genannten Jahres] auf 1/8. Jahr zu ihren 2/3. 3 Klaftern; dagegen Mag. Kuntzius ratione des erstern zu seinem 1/3. ein Klafter und 14 gr an barem Gelde, ratione des andern aber zu seinem 1/7. acht Klafter, nebst 1 fl 15 gr 9 pfg baren Geldes auf die übrigen 3 Klafter, a 1 fl gerechnet, zu erheben hat.

4.

Zu gedenken, dass die Frau Pfarrwitwe bei der verwichenen Ernte 1721 den völligen Jahrwuchs an Getreide, Heu, Grummet, Hopfen, Fischen, Obst und dergleichen gehoben, daher bei künftiger Ernte 1722 Pastor den usum fructum [Nutzen der Ernte] von den Pfarrgütern vor sich behält, doch so, dass von dem bereits auf Mag. Kuntzii Kosten bestellten Winterfelde an 8 Ackern, auf dem sog. Hain, welche der sel. Herr Grellmann vermöge des schon angezogenen Vergleichs unter dem 23. Juni 1715 auf seine 2/3. zu nutzen und zu gebrauchen sich vorbehalten, die Frau Witwe bekommt auf ihr 1/8. Jahr vornehmlich von Michaelis 1721 bis Martini des genannten Jahres gegen Beitrag des 8. Teils an Samen, Ackerlohn und anderer Abgaben die achte Garbe.

Was aber den 8. Teil von den Sommerfrüchten belanget, so erklärt sich Pastor davor, der Frau Witwen 8 fl zu bezahlen, welches um künftiger Veränderung willen hierher registriert worden. Dagegen dieselbe vidua mehrermelten M. Kuntzio 3 aß0 an barem Gelde vor die pro Inventarion geordneten 3 aß0 lang Stroh zu zahlen, sonst aber von dem Dünger, nachdem ihr seliger Herr bei dem Anzuge keinen gefunden, nichts in der Pfarrwohnung zurückzulassen verbunden sein soll. Daher auch künftig keiner zu praetendiren.

Gleichwie nun beiderseits Transigenten, absonderlich aber die Frau Witwe mit ihres geistlichen bestätigten Curatoris Sexus[geschlechtlichen Vormund], Herrn Eliae Örtels, wohlverordneten Pastoris zu Hermsdorf, wie auch ihres Sohnes, Herrn Gottlob Michael Grellmanns, SS. Theol. Studiosi, ausdrücklicher Einwilligung zu vorstehenden Vergleiche sich allenthalben bekennet und darüber zu halten versprochen, zu dem Ende auch allen und jeden angeregten Transact zuwiderlaufenden Rechtsbehelfen und Ausflüchten, als listiger Beredung und Betrugs, der Übereilung, die Sache sei anders verglichen, als hierinnen niedergeschrieben worden, usw., also ist derselbe, nachdem ferner nichts Bedenkliches sich dabei ereignete, in gegenwärtigen Recess verfasst und unter des Amts Insiegel wie auch unserer, der Commissarien eigenhändiger Unterschrift jedem Teile ausgestellt worden. So geschehen Thalbürgel, den 16. Febr. anno 1722

Mag. Joh. David Bajer, Superintendent
Joh. Jonathan Schade, Amtsverwalter
Ludw. Friedr. Rothmahler, nomine Dni Ephori absentis, P.u. Adj. Bürgel
Elias Örtel, Past. Hermsdorf curatorio nomine

M. Petrus Kuntzius, Past. Thal-Burgelens. recens vocatus [soeben berufen]

NB.: Bei diesem Vergleich sind alle Schultheißen aus dem gesamten Kirchspiel zugegen gewesen, und haben sie, nach Notdurft, ex impensis publicis [aus öffentlichen Mitteln] eine Mahlzeit bekommen. Dergleichen auch den Herrn Commissariis und anderen Zugehörigen, wiewohl etwas liberaliori modo [kostengünstigere Weise], auch mit Genehmigung des Herrn Ephori, widerfahren.

Seite 241

Specification der Kosten, welche zur Bestallung meiner, des ordentl. Pastoris zu Thalbürgel, MPKunzii anno 1722 erfordert worden:

1. Ins FS OC sind geliefert: 10 fl 10gr 3 pfg oder 9 Rthl 13 gr 3 pfg
2. der Herr Superintendent, M. Bajer hat bekommen: 9 fl 11gr
3. der Herr Amtmann Schade: 8 fl. 12 gr
4. der Pastor aber, MPK
3 fl 9 gr Reisekosten nach Weimar zum Examine
5 fl 1 gr 3 pfg vor die Mahlzeit, so bei dem Vergleich, den 16.2.1722 sowohl den Herren Commissariis als auch den sämtlichen Schultheißen aus dem ganzen Kirchspiel gegeben worden.
6 gr vor einen Bericht ins FS Amt Eisenberg, welches bei dergleichen Veränderung in pcto der Pfarr-Anlage jedesmal pflieget begrüßt zu werden.

37 fl 16 gr 6 pfg Summa

NB.: Diesmal hat das Kirchspiel eine ziemliche Erleichterung empfunden, weil bei der jetzigen Introduction [Einführung] des ordentlichen pastoris keine Solennität [Feierlichkeit] vorgegangen, sondern es ist nur auf Befehl des OC ein gewisses Formular öffentlich von der Kanzel abgelesen und der Gemeinde notificirt worden, quod P. substitutus hactenus, in posterum esse debeat ordinarius [dass der hiesige pastor substitutus in Zukunft der ordentliche Pastor ist].

Pfarranlage Thalbürgel

Hierauf folgt nun die Pfarranlage, welche den 16.2. 1722 nach getroffenen Vergleich, die sämtlichen Schultheißen des Thalbürgelschen Kirchspiels zu Bestreitung der vorher stehenden Kosten untereinander selbst ausgemacht: als dass

- 1 Haus 5 gr 3 pfg
- 1 Hausgenosse 2 gr 3 pfg
- 1 Einzelperson 1 gr 3 pfg contribuiert [beiträgt].

Diesem zu Folge ist gegenwärtige repartition [Aufteilung] gemacht worden:

- a. Thal-Bürgel hat entrichtet 9 fl 8 gr 3 pfg
- b. Gniebsdorf 4 fl 2 gr 3 pfg
- c. Nausnitz 4 fl 3 gr 3 pfg
- d. Lucka 2 fl 2 gr 3 pfg
- e. Gerega 3 fl 2 gr 3 pfg
- f. Ilmsdorf und Beulbar 8 fl 8 gr
- g. Hetzdorf 6 fl 11 gr 6 pfg

Summa dieser gesamten Anlage sowohl von Häusern, als Hausgenossen und einzelnen Personen: 37 fl 16 gr 9 pfg

welches von vorigen abgezogen, bleiben noch zu berechnen übrig: 3 pfg.

Seite 243

Justinen K. Hurensache

Demnach Justina K. seither eine geraume Zeit von 2 Jahren zu Ulrichhalben bei dem Herrn Hauptmann von Fensterer gedient und darauf, me inscio [ohne mein Wissen], anno 1721 gegen Martini, sich hierher nach Gniebsdorf zu ihrem Vater begeben, unter dem Vorwand, sie habe wegen zugestoßener Krankheit vor der Zeit abziehen müssen; als habe sie, auf vorhergegangene notification [Hinweis] von dem Herrn Pastor zu Löberschütz (welcher mir einen Boten ins Haus geschickt und mich vermahnet, ein wachsames Auge auf die verdächtige K. zu richten) den 4. Febr. 1722 citiren lassen, da sie denn den folgenden Tag erschienen und sich trotzig genug zur Verantwortung gestellt... Denn als ich sie gefragt:

1. Wie es komme, dass sie nicht diene, sondern dem armen Vater über den Hals liege?
antwortet diese: sie sei krank und zum Dienen untüchtig.
2. Ob nicht etwas anderes hinter ihrer Krankheit stecke?
antwortet sie: sie wisse von nichts.
3. Man sei gleichwohl durch einen guten Freund (Past. Löberschütz) soweit benachrichtigt, dass es mit ihr nicht allzu richtig stehe.
antwortet sie: sie habe ein gutes Gewissen.
4. Ob sie nicht gesucht habe, das Kind abzutreiben, weil sie bisher in keine Kirche kommen, noch sich von jemand sehen lassen?
antwortet sie: sie habe kein Kind und könne auch keins abtreiben.
5. Sie solle nicht länger leugnen, sonst würde man nach Leuten schicken, die ihr nicht würden lieb sein?
antwortet sie: sie wolle zwar gestehen, dass sie schwanger, allein die Frucht habe sie nie abtreiben wollen.
6. Wo sie denn den Bastart aufgelesen?
antwortet sie: in Ulrichshalben, und sei ihr alter Herr, centurio ille [jener Hauptmann] einzig und allein schuld an diesem Unglück. Denn der sei ihr so lange nachgegangen, bis er sie geschwächt.
7. Ob das wahr? Es sei eine Sache von großer Wichtigkeit, sie solle sich wohl bedenken.
antwortet sie: ich bekräftige es.

Hierauf habe die Sache sogleich dem Herrn Pastori zu Löberschütz als unter dessen Seelen-Pflege sich dermalen der Herr Hauptmann befindet, zu wissen getan durch ein Hand-Briefgen, welches so viel effectuiert, dass eo ipso die [am selben Tag] der Hauptmann zu mir geritten kommt und seine Unschuld mit heftigen obtestationibus [Beschwörungen, Bitten] darzutun sucht, auch mich inständigst bittet, die Dirne nochmals vor mich zu fordern und ihr das Gewissen mit Nachdruck zu rühren. Er sei nicht Vater zum Kinde, sondern ein gewisser Offiziersknecht, welcher sie mehr als zu gut kenne. Dictum Factum [gesagt – getan]. Die K., per Cantorem invitata [eingeladen] kommt alsobald zum anderen mal wieder, und da ich ihr wegen des Knechts Vorhalt tue, will sie nichts von ihm hören und wissen, sondern bleibt constantissime bei ihrer ersten Aussage, ob sie schon von mir so viel verstanden, dass ihr Lohn, his rebus ita constitutis [wenn sie bei dieser Aussage bleibt], sehr schlecht sein werde. Doch, fiat justitia etc. Weil nun also nichts mehr übrig, als die Delinquentin ein wenig genauer zu verwahren, bin ich früh den 6. Febr. 1722 ins hiesige F. Amt gegangen, und habe daselbst, wie billich, die feinen Händel nach Gewissen denuncirt. Worauf sogleich impraegnata zur Captur [die geschwängerte inhaftiert] gebracht und von dem Herrn Amtmann Schaden denuo gerichtliche vernommen worden, ubi iisdem verbis eandem turpitudinem professa est. O tempora! o mores! [wo sie mit den gleichen Worten Verwirrung stiftend sich bekannt hat. O Zeiten, o Sitten!].

Dem 9. Febr. 1722 lasse ich diese Sache ferner ans OC in einem untertänigen Bericht gelangen, welcher, wie er müsse sein aufgenommen worden, cordatus Lector judicet [möge der kluge Leser beurteilen].

Inzwischen, weil es actio criminalis, hat fürstl. Regierung ordre gegeben, die acta nach Urteil und Recht zu verschicken. Was nun das bringen werde, wird die Zeit lehren. Gott steure hinfüro dem Bösen!

Feuer

Den 21. Febr. 1722 früh gegen 6 Uhr kommt ungefähr zu Hetzdorf in Mstr. Paul Gräfers, Nachbars und Leinwebers daselbst, Hause ein Feuer aus, wodurch nicht allein dasselbe, sondern auch Paul Pillings benachbartes Haus gänzlich in die Asche gelegt worden. Ob dieses Unglück casu [mit Grund] entstanden oder von bösen Leuten herrühre, weiß Gott am besten. Interea patitus justus! [Inzwischen leidet der Gerechte!]

Seite 245

Attestat wegen K.

Den 23. März 1723 schreibt Herr Fischer, Past. zu Löberschütz, an mich und bittet von mir , nomine centurionis illius [namens jenes Hauptmanns] zweierlei:

- a) um eine Attestat, wie sich ehemals Justina K. bei uns im Kirchspiel aufgeführt;
- b) um eine schriftliche Copie, was gedachte K. den 5. Febr. bei angestelltem Verhör mündlich auf der Pfarre vor mich ausgesagt.

In beiden Stücken habe ich kurze, doch gewissenmäßige Antwort von mir gegeben.

Johanna Dorothea v. Lichtenberg

Den 28. 3. 1722 ist Frau Johanna Dorothea von Lichtenberg, eine Majorin und verwitwete von Janus aus dem alten adlichen Hause Geschwend verschieden. Ihren Aufenthalt hat sie bisher bei den v. Harras zu Beilbar gehabt, als in dessen Abwesenheit sich eben dieser casus mortis [Todesfall] ereignet. Weil mir nun wohl bewusst, dass die Beilbarischen von Adel jedesmal bei dergleiche Trauerfällen sowohl

1. um die nächtliche Beisetzung, als auch
2. um das Begräbnis in der Kirche, am hohen Ort, sollicitiret [sich stark gemacht] haben; als ist es auch diesmal geschehen, doch so, dass ich, die Zeit zu gewinnen, alsbald im Namen des v. Harras, tum absentis [in seinern Abwesenheit], beim OC untertänig angefragt, wie ich mich in den jetzt gedachten beiden Stücken zu verhalten? Da denn zur Antwort gedienet, dass ich das erstere zwar concediren, allein, was das andere, das Grab in der Kirche belangt, dem von Harras solches nicht einräumen solle, weil er selbst hierum nicht ziemende Ansuchung getan hätte. Welchen Falls die defuncta [Verstorbene] den 2. April 1722 gegen den Abend mit Fackeln und auf dem Georgenberg neben anderen frommen Christen begraben worden. Vorhero hielt ich auf Begehren in der Kirche einen kurzen Sermon de viriditate christiana [über die Christliche Tapferkeit], weil es eben dies viridium [Gründonnerstag] war. Von rechts wegen hätte dem Pastor das schwarze Leichentuch gehört, allein, wo nichts ist, da hat der Kaiser pp. Den Lohn von Gott und damit genug.

K.s spurium getauft

Den 6. April 1722 ipsa Fer. II Paschal. ante meridiem [2. Osterfeiertag vormittags] ist Justina K. in hiesiger custodie eines unehelichen Sohnes genesen, welchen sie zu Ulrichhalben aufgesehen. Wobei zu gedenken:

- a) Dass auf mein Erinnern die Kindfrau oder Wehmutter nochmalige Anfrage an die parturientem [Gebärende] in Beisein etlicher Zeugen tun müssen, ob sie auch bei ihrer Aussage verbleibe? Da sie denn tertia vice solche repetirt. [dreimal solche wiederholt].
- b) Dass gedachte K. durch die Wehmutter mich nicht allein um die Taufe ihres Kindes, sondern auch um den Fensterischen Namen hat ersuchen lassen, damit es nach demselben möchte genannt werden. Allein weil ich, was dies letztere betrifft, dazu keinen Befehl habe, auch über dem die Sache, wer parens sei, noch sub lite [umstritten] ist, und noch

dazu bei dergleichen partu illegetimo [illegitimen Kindern] es durchgehends gebräuchlich, dass der Pastor pro libitu Namen und Paten vorschlägt und auflegt; als habe ich auch diesmal ... nicht anders, als der K. petitum recursiren [Bitte beantworten] können mit dem Bedeuten, ihr Kind solle schon ohne ihr Erinnern einen Taufnamen und Paten bekommen; wie denn auch dasselbe den 7. April 1722 wirklich geschehen, da der spurius mit dem Namen Christoph belegt worden. Das cognomen [Familiennamen] wird schon mit der Zeit sich selbst geben.

Anfechtung deswegen

Den 12. April 1722 schickt mir der Herr Hauptmann durch seinen Diener einen Brief ins Haus, worinnen er von mir zu wissen verlangt, ob es wahr, dass ich der K. Kind auf ihn getauft hätte, weil hiervon die Rede ging? Allein auch hier habe gar kurze Antwort von mir gegeben. Fide, sed cui, vide! [Trau, schau, wem]

Kirchenbuße

Den 14. April 1722 berichte die Sache von der Niederkunft der K. ins OC und melde zugleich, was sich wegen der Benennung des Kindes begeben und wie ich von dem Centurione hierüber sei beschicket worden. Worauf den 13. Mai Befehl einläuft, kraft dessen der K. die öffentliche Kirchenbuße wird zuerkannt, im übrigen aber wegen des Namens und der daher rührenden Anfechtung nichts gedacht. Vielleicht hat es hier geheißten: es mögen auch viel fechten an, dem sei trotz etc.

Seite 247

Aufschub wegen K.s Kirchenbuße

Den 14. Mai 1722 communicire ich gedachten Befehl wegen der K. Kirchenbuße hiesgem F. Amtmann, welcher mir aber in einem gewissen Handschreiben so viel zu verstehen gibt, dass, weil der K. Inquisition noch nicht zum Ende, so könne auch die Kirchenbuße z.Zt. noch nicht stattfinden, er wolle daher um 14 Tage Aufschub gebeten haben, und sollte ich die Sache an den Herrn Sup. gelangen lassen. Nec mora: Bericht und resolution darauf wird sogleich erteilt, masen am 22. mai 1722 mein Herr Ephorus an mich rescribirt, es hätte die 14-tägige Frist des Herrn Amtmanns in dem OC stattgefunden, und so lange sollte ich noch zusehen. Quo termino praeter lapso [Als der Termin verstrichen war] habe dem F. Amt von neuem angelegen, dass Kellnerin praestanda praestiren [Schuldigkeit tun] möchte. Worauf sie den 31. Mai, zum Trinitatisfest 1722 ihre Kirchenbuße öffentlich getan, doch so, dass ihr, abermals auf Einwenden des F. Amtes das H. Abendmahl sodann erst sollte verstattet werden, wenn ihre Sache würde aus sein. Ehe sie ihre Censur ausgestanden, ist sie auf meine geschehene requisition, des Tages vorher durch die Wächter aus dem Gefängnis hierher in mein Haus geführt worden, damit ich ihr nochmals ihren schweren Sündenfall vorhalten, sie zur wahren Buße ermuntern und wegen ihrer Aussage ultima ex quarta vice [zum letzten und vierten mal] vernehmen möchte. Atque hic etiam mansit eadem. [Auch hier blieb sie beim selben].

Kirchenraub

Den 23. Mai, ipsis Vigiliis pentecost. [Pfingstsonnabend] 1722 haben sich abermal einige gottlose Vögel gewagt, in unserer Kirche durch das Fenster am Leichtor einzubrechen und sind sonder Zweifel in der Meinung gestanden, den Fest- und Kirchenornat wegzurauben. Allein zum größten Glück ist dieser eben an dem hl. Pfingstabend nicht aufgetragen worden, sondern ich habe dem Schuldner befohlen, dass solches zu tun, schon bis Fer. I [1. Feiertag] früh könne Anstand haben. Wannernhero der feine Ornat diesmal erhalten worden. Doch, damit die Mühe nicht gar umsonst sei, so haben die Diebe sich gelüsten lassen, zwei alte zinnerne Blumentöpfe, welche sie sine dubio [zweifelsohne] vor silberne angesehen, vom Altar wegzunehmen; item D. Luthers deutsche Bibel in 4to, so vor 8 Jahren in die Kirche a 4 fl geschafft worden. Und

das ist alle ihre Beute, so sie dermalen erobert haben. Gott, der teure Name dein, muss ihrer Schalkheit Deckel sein, du wirst pp.

Andreas Sch. und Maria B.

Den 27. Mai 1722 ist Andreas Sch. jun., bisheriger Inwohner zu Hetzdorf, ein Witwer, nebst seiner Magd Marien B., einer ledigen Dirne von Köstritz, durch die Eisenbergische Amtsfolge gerichtlich abgeholt und beide nach Eisenberg zur Captur [Gefängnis] gebracht worden. Die Ursache dieses Prozesses ist leicht zu erraten. Denn weil die B. seither gegen andere allerhand verdächtige Reden gebraucht und ihren gar zu familiären Umgang mit Sch. dadurch deutlich zu verstehen gegeben, so hat die weltliche Obrigkeit bei Zeiten zugegriffen und zur incarceration [Einkerkerung] dieser 2 Leute geschritten. Doch hat viduus [Witwer] hierbei das Glück gehabt, dass er den Tag darauf mit List aus der custodie echapiret [geflohen] und nach Nausnitz in seines Vaters Haus sich gewendet hat. Damit ich nun hinter die eigentliche Beschaffenheit der Sache kommen möchte, so habe den 30. Mai ins F. Amt Eisenberg geschrieben, von dannen aber noch keine Antwort zurück erhalten. Auch habe vor nötig erachtet, diesen Handel ins OC zu berichten, welches den 22. Juni 1722 geschehen, und wird man den event [Ausgang] ins künftige erwarten müssen. Inzwischen practicirt Sch. das bekannte procedere: Si fecisti, nega [wenn du es gemacht hast, leugne es]! Gott wird einst alle Werke ans Licht bringen!

Maria H.

Den 3. Juni 1722 wird mir aus dem OC eine Citation an Maria H., der bewussten melancholica, zugeschickt, mit dem Bedeuten, ich sollte ihr dieselbe selbst einhändigen und sie zugleich [Seite 249](#)

ermahnen, dass sie den 23. Juni 1722 zu rechter Zeit in Weimar erscheinen und wegen ihres Ehemanns, den sie weder wissen noch leiden will, Verhör und Bescheid erwarten möchte. Nun habe ich zwar getan, was mir befohlen, allein ich Sorge, dass man sie bei dem Termin auf andere Gedanken bringen werde; masen solcher ihr Hass nun schon in die acht Jahre dauert, und wer weiß, noch wie lange? Gott steure dem Asmodi [Name eines Dämons aus der jüdischen Mythologie] und bringe wieder zurecht, was verwirrt ist, durch Christum!

Attestat

Den 26. Juni 1722 werde ich von Anna Catharina Schw. [de qua supra p. 231] gebeten, ihr ein Attestat wegen ihrer getanen Kirchenbuße zu geben, weil sie dessen in Sachen wider ehemaligen stupratorem [Schänder], Christoph B., benötigt sei. Et datum est. [Und es wurde gegeben]

Andreas Sch.

Den 28. 6.1722 bekomme gnädigen Befehl aus dem OC, kraft dessen Andreas Sch. so lange soll zur Ruhe, qua admissionem ad sacra [was die Zulassung zum Abendmahl betrifft], gewiesen werden, bis seine Sache in weltlichen Gerichten würde aus- und abgetan sein.

Eva Kn.

Den 6. Juli 1722 habe der hiesigen Wirtin, Eva Kn. das Gewissen gerührt und ihr wegen ihres allzu verdächtigen Umgangs mit gewissen Mannspersonen nachdrücklich Vorhalt getan. Allein sie will ganz rein sein, ut solent [wie gewöhnlich].

Orgel- u. Instrumentenmusik in Kirchen

Den 24. Juli 1722 kommt vom Ephorus ein missiv, kraft dessen von der Kanzel zu verkündigen, dass von nun an die Orgel- und Instrumentalmusik in den Kirchen hiesigen Fürstentums und Landen wieder gebraucht, auf Hochzeiten und anderen Zusammenkünften aber, wie auch auf öffentlichen Gassen mit allem Freuden- und Saitenspiel noch ferner bis auf anderweitige gnädige Verordnung und gänzlicher Aufhebung der noch währenden Fürstl. Landerstrauer

innen gehalten werden soll. Praelectum et denunciatum ex Suggestu Vallensi Dom. 8. p. Trin. 1722. [Verlesen und vermeldet von der Kanzel inm Thal am 8. Sonntag nach Trinitatis 1722].

Seite 251

Ehesache zwischen Christoph N. und Rosina W.

Demnach Christoph N. , ein lediger Gesell aus Oberndorf , den 16. Aug. 1722 an mich schriftlich gelangen lassen, wie er vor einiger Zeit zu unterschiedenen malen in der hiesigen herrschaftlichen Mittelmühle freiens wegen aus- und eingegangen und daselbst bei Jgfr. Rosina W., weilend Mstr. Johann W,s, nachgelassenen jüngsten Tochter seine Worte angebracht, welche sich auch gleich zum ersten mal mit der Condition erklärt, ihn zu nehmen, wenn anders ihr Vormund, der Herr Schulmeister zu Oberndorf, darein consentiren würde; masen sie auch einen ganzen Thaler zu dem Ende von ihm bekommen, dass es desto gewisser auf beiden Seiten sein möchte. Nun dann aber nach der Zeit, sowohl die Dirne, als auch dero Curator durch böse Leute wäre verhetzt worden, so sei es gekommen, dass sie ihm den Kauf wieder aufgesagt, womit er aber nicht zufrieden; wollt daher mich gebeten haben, der Dirne ihre Leichtsinnigkeit zu verweisen und sie auf andere Gedanken zu bringen; als habe beiden Parteien einen Termin zum Verhör angesetzt, um ihre Meinung eigentlich zu vernehmen, da denn zugleich vor nötig erachtet, eine Registratur zu fertigen, welche besagt, was ein jedes eingewendet. Weil aber kein Teil dem anderen etwas nachgeben wollen, sondern vielmehr die Verbitterung de Herzen nur größer worden, so habe diese ganze Sache vermittelt eines untertänigen Berichts ins OC gesendet und daselbst anhängig gemacht; was nun in diesem foro wird gesprochen werden, das wird die Zeit lehren. Inzwischen hat Herr Joh. Philipp Pabst, Cantor in Oberndorf und der Dirnen Curator de dato 15. Nov. 1722 an mich geschrieben und gebeten, ich möchte seiner Unmündigen ein priesterliches Attestat erteilen, weil pars adversa [der gegnerische Teil] sich verlauten lassen, ob habe die Dirne bisher bei allen Tänzen und lustigen compagnien sich eingefunden, welches ich ihr aber nicht nachsagen kann...

Hans Neuportens ehel. Versprechung mit Justina K.

Den 21. Aug. 1722 kommt der Hirte von Waldeck, Hans Neuport, bürtig von Wiebelsdorf bei Auma, ein lediger, arm und einfältiger Kerl, zu mir und meldet an, wie er gesonnen, die alhier inhaftierte Dirne, Justina K. zu heiraten, mit dem Versprechen, er wolle sie und ihr Kind vor gut halten, auch beiden Brot schaffen. Worauf ich ihm befohlen, er solle, wenn anders das sein Ernst, vor allen Dingen in sein Vaterland gehen und daselbst von seiner noch lebenden Mutter den gehörigen consens auswirken und anbei schaffen. Dictum, Factum. In wenig Tagen darauf erscheint er abermals, producirt der Mutter schriftlichen consens und will je eher je lieber copulirt sein. Damit ich aber auch der Braut und ihrer Eltern Meinung hören möchte, als habe den 24. Aug. sie zu mir in mein Haus beschieden, da denn in meiner und derer Eltern Gegenwart, Hans Neuport sich freiwillig christlich und ehelich versprochen mit Justinen K., cum consensu parentum ex utraque parte [mit Einverständnis der Eltern beider Parteien]. Den Tag hernach berichte diesen casum ins OC und den 17. Sept. darauf erhalte gnädigen Befehl, das verlobte Paar an demjenigen Ort zu copuliren, welchen mir hiesiges F. Amt anweisen würde. Interea autem aliquid fit [In der Zwischenzeit ist irgendetwas geschehen]. Denn indem ich dem Befehl nachkommen und Neuporten copuliren will, muss ich erfahren, dass er mit einer anderen Dirne (des Hirten Tochter zu Kleins..... bei Gera, welche schon 2 Hurkinder gehabt) davongelaufen und seine Verlobte sitzen lassen. Wannhero vor nötig erachtet, diese Untreue an den Pastor zu Wiebelsdorf, wo Neuport her ist, zu berichten, damit, wenn er sich etwa mit einer anderen möchte aufbieten lassen, der Herr Pfarrer des Orts sich danach achten und die Proclamation inhibieren [verhindern] könnte. Heu, ubi prisca fides [Ach, wo ist das alte Vertrauen hin]! Inzwischen sitzt die K. noch bis dato und hat zur Zeit wenig Hoffnung, los zu kommen, noch zu freien. Wie mans treibt...

Attestat wegen des Adjuvantenstreits

Den 7. Sept. 1722 gebe auf inständiges Anhalten die hiesigen Cantoris ein Attestat von mir, wie dass bishero zwischen den Bürgelschen und Thalbürgelschen Adjuvanten des Chori-Musici allhier immer Zank, Streit und Uneinigkeit gewesen; wer aber vor andern am meisten daran schuld sei, das kann man so eigentlich nicht wissen. Einer wendet dies, der andere jenes ein. Wenn mans am Lichte besieht, ist das ganze Werk voll Privat-Interesse, indem ein jeder der nächste sein will bei den Bauerhochzeiten und Aufwartung auf denselben. Gott gebe, dass hinfüro eine bessere Harmonie unter ihnen möge geführt werden!

Seite 253

Maria B. und deren Verweisung

Den 6. Nov. 1722 kommt Maria B., welche mit Andreas Sch. zu Hetzdorf lange Zeit heimliche Eehändel getrieben (vide supra p. 248) und meldet an, was masen sie ihre Strafe zu Eisenberg gänzlich ausgestanden und aus demselben Amt auf ewig verwiesen wäre. Wie sie denn zu mehrerer Bekräftigung dessen nachfolgenden Schein producirt:

Demnach Maria B., bisherige Dienstmagd zu Hetzdorf, wegen getriebener und gestandener Unzucht dato Kirchenbuße getan und das F. Amt auf ewig meiden solle, auch diese Strafe an ihr vollstreckt worden. Als ist ihr darüber dieser Schein zu ihrem künftigen Unterkommen mitgegeben worden. Eisenberg, d. 24. 10.1722

Ob aber gedachte B. nicht mehr befugt gewesen, ihre Kirchebuße allhier zu Thalbürgel auszustehen, zumal da sie nicht die Gemeinde zu Eisenberg, sondern die hierher gepfarrte zu Hetzdorf geärgert, darüber will ich mich von meinem Herrn Ephorus belehren lassen.

Inzwischen hat das Urteil Andreas Sch. mit gebracht, er soll seine Unschuld, wie er spricht, mit einem solennen Purgatorio beweisen. Weil aber dersebe in pcto ... alzu sehr gravirt und dem äußerlichen Ansehen nach mit gutem Gewissen nicht schwören können; als habe ihn den 8. Nov. 1722 vor mich beschieden und nachdrücklich vor dem Meineid gewarnt, auch eo ipso die [am selben Tag] nach Eisenberg an den herrn Sup. Elias Tömel geschrieben, damit er seinen untergebenen Geistlichen anbefehlen möchte, dass sie bei Ablegung des Eides dergleichen tun sollten. Doch, Gott Lob, es ist soweit nicht kommen, denn wider Vermuten resolvirt sich Sch. anders, ... und bitte bei seiner Landesherrschaft um eine gnädige Strafe. Worinnen nun die bestehen werde, wird die Zeit lehren.

Herzog Wilhelm Ernst

Den 12. Nov. 1722 ist Seren. noster Regens Wilhelm Ernst über Dornburg hierher in unser Tal zur Fischerei gekommen und den 13. ej. wider zurück nach Dornburg gekehrt.

casus mortus tragicus

Den 12. Dez. 1722 ist Mstr. Georg Schlotter, Zimmermann zu Bobeck, ohngefähr von einem Baum in dem benachbarten herrschaftlichen Wald über den sogen. Schwarzen Teichen getroffen und sogleich elendiglich erschlagen worden. War sonst bürtig aus unserem Ilmsdorf, interger vitae etc. [anständiges Leben usw.].

Feuer zu Nausnitz

Den 21. Dez. 1722 ist aus Verwahrlosung die Darre zu Nausnitz angegangen, dadurch das Brauhaus obenher fast meistens ruinirt und das Malz über die Hälfte verderbt worden. Hierunter hab auch ich mit gelitten, doch ist's zu ertragen.

Profanation Sabbathi und Üppigkeit zu Lucca

Den 27. Dez. 1722, als am 3. Weihnachtsfeiertag haben sich in unserem eingepfarrten Lucca, in specie auf dem adlichen Vorwerk daselbst, einige welt- und irdisch Gesinnte unterstanden zu

tanzen, auch den Kindel-Tag darauf in dem Dorfe als unsinnig herum zu laufen und das sogenannte leichtfertige Klingeln fast in allen Häusern zu exerciren. Wobei sie unter anderem auch diesen Unfug gestiftet, dass sie bei einer armen Luccischen Witwe mit Gewalt ins Haus gebrochen und daselbst aus der Feueresse unterschiedene victualien [Lebensmittel] gemaust, so sie hernach bei ihrem Mutwillen verzehrt. Der Wirt in Lucca ist dux et autor [Führer und Anstifter] hierbei gewesen, namens Martin Unrein, der den Namen wohl recht mit der Tat führt, denn unrein sind beide: sein Sinn und sein Gewissen. Ich habe den ganzen Verlauf der Sache in die Gerichte zu Gleina, wohin Lucca gehört, einberichtet und um Bestrafung gebeten. Allein, man sieht ja, wie es hodie [heute] geht.

1723 - Seite 255

Christoph L.s Heiratssache mit Justina K.

Den 18. Jan. 1723 meldet sich ein neuer Freier bei der alhier inhaftirten K. an, namens Christoph L. , bürtig von Droyßig, seiner Profession ein Schafknecht. Er bringt zugleich seine Mutter mit, welche zugleich ihr „Ja“ zu ihres Sohnes Heirat et voce et manu promittirt [mit Mund und Hand verspricht]. Nec mora [ohne Verzug]: ich wandere mit ihm und seiner Mutter recte [direkt] in das hiesige fürstl. Amt, denunciare daselbst das vorseiende matrimonium mit Bitte, die vermeinte sponsam K. nebst ihrer Mutter auch rufen zu lassen. Dictum, factum. Beiderseits Interessenten verloben sich hier um so viel genauer, je mehr bekannt, dass der ehemalige sponsus, Hans Neuport, als ein Holländer davon gegangen und seine Verlobte im Stich gelassen.. Vor allen Dingen aber notificire ich diesen casum durch einen untertänigen Bericht dem OC und lasse mich belehren, ob L. mit K. solle copulirt werden? Worauf den 21. ej. zu Befehl erhalte, dass K. zuvor Neuportens malitiosam desertionem [schlimme Flucht] bescheinigen solle, ehe sie anderweit freien wolle.

Weil man nun in Erfahrung kommen, dass Neuport in hiesiger Gegend, nämlich in Launitz bei dem Hirten daselbst sich aufhalte, als hat die Kellnerin einen gewissen Mann aus Thalbürgel, Christian Tittmann an ihn abgeschickt mit dem Bedeuten, entweder er, Neuport, sollte kommen und sie nehmen, oder sie nehme einen andern? Was geschieht? Alte Liebe rostet nicht. Neuport stellt sich den 22. Jan. hier bei mir in Person ein und gibt vor, er wolle K. noch nehmen, wenn sie nicht verwiesen würde. Gefragt, warum er denn damals seine Treue gegen sie gebrochen und mit einer anderen davon gegangen, antwortet er: er sei verführt worden. Aber weil das nicht zulänglich und Neuport wegen seiner Desertion muss gestraft sein, so wandert man mit ihm fein sauber zu seinem vorigen Schatz in das hiesige Gefängnis. Ja, ex abundantia [zu allem Überfluß] schickt man nach seiner Mutter bei Auma und lässt ihr von diesem allen zulängliche Nachricht erteilen. Das arme Weib stellt sich auf den 26. Jan. alhier in Person ein und tut jämmerlich, dass man ihr Kind arretirt. Was sie sonst ausgesagt und vorgegeben, das wird aus nachfolgender Registratur mit mehrern erhellen:

1. Ob sie die Mutter des davongelaufenen Hirtens zu Waldeck, Hans Neuport, sei?
Antwort: ja
2. Warum sie ihren Sohn nicht bei sich habe und lasse ihn im Lande herum vagiren?
Antwort: Er habe dem Stiefvater nicht wollen gut tun und sei schon längst von ihr weg.
3. Ob sie sich seiner annehme, auch in der Gefangenschaft?
Antwort: ja, es sei ihr Kind und könne es nicht lassen.
4. Ob ihr denn auch bekannt, warum man ihren Sohn beim Kopfe genommen?
Antwort: Sie habe gehört, dass er mit einer anderen davongegangen.
5. Ob diese Verlassung mit ihrer, der Mutter, Genehmigung geschehen?
Antwort: sie habe es ihm nicht geheißt.
6. Aber das sei doch mit ihrem consens geschehen, dass ihr Sohn mit der K. sich versprochen
Antwort: Ja, aber der Sohn habe die mütterliche Einwilligung mit List und Unwahrheit herausgebracht.
7. Wie es denn damit zugegangen ?

Antwort: Er habe ihr davon nichts gemeldet, dass die K. zu Fall kommen und im Gefängnis sitze.

8. Ob sie diese ihre Aussage mit gutem Gewissen beglauben könne?

Antwort: ja, auch eidlich.

9. Ob sie denn deswegen, weil ihr Sohn mit List umgegangen, ihren vormals erteilten consens revocire?

Antwort: Ja, bei solchen Umständen soll ihr Sohn nicht heiraten.

10. Ob sie gedächte, bei solcher Resolution zu verbleiben?

Antwort: Ja, man möchte sie nur dabei lassen.

11. Ob ihr Sohn etwa gesonnen, die K. noch zu nehmen?

Antwort: Sie glaube, er werde sie nun auch nicht begehren.

12. Wie dann, wenn er müsste? Antwort: sie wolle es nicht hoffen.

Dass gegenwärtige Registratur nach Amt und Gewissen verfertigt, der Neuportin nochmals deutlich vorgelesen und in allem vor wahr befunden worden, attestirt MPKuntz

Thalbürgel, 26. Jan. 1723

Den 27. Jan. berichte ich diesen Handel ins OC und lasse mich belehren, quid consilii? [welcher Rat] ob Neuport oder Lange das Glück haben werden, die Braut heimzuführen, steht zu erwarten.

Seite 257

Privatcopulation Christoph Langens mit der inhaftirten K.

Den 8. Febr. 1723 kommt vom F. Amt alhier CO-Befehl, kraft dessen die bisher incarcerirt gewesene K. mit Christoph Lange ehelich, jedoch privatim und in der Amtsstube sollte copulirt werden. Welchenfalls man mir sogleich hiervon einige Nachricht gegeben und den 10. ej. zum Termin des actus copulatorii [der Trauung] anberaumt, welcher, nachdem er unter dem Zulauf und Aufsehen vielen Volkes beschlossen worden, dieses incommodum [Unannehmlichkeit] nach sich, dass die Braut wieder in ihr voriges Behältnis [Gefängnis] bis auf weitere ordre gebracht, dem sponso aber indessen nicht verboten wurde, ihr ehelich beizuwohnen. Endlich ist es mit mehrgedachter K. so weit gekommen, dass sie nach fünf vierteljähriger Gefangenschaft auf eingeholtes Urteil und Recht auf 2 Jahre aus dem Weimarischen Territorium verwiesen worden. Welches geschehen den 21. April 1723.

Der angeklagte Hauptmann ist diesmal mit einem blauen Auge davongekommen. Gott weiß es am besten!

Inzwischen hat Christoph Lange kein Bedenken getragen, mit seiner Braut aus dem Lande zu weichen, und selbiger durch einen angenommenen Hirtendienst zu Stoltzenhain bei Droyßig notdürftigen Unterhalt zu schaffen. Wunder, dass er sich zugleich des Kindes so treulich annimmt.

Tue nichts böses, so widerfährt dir nichts böses!

Maria Margaretha Kusimitz

Den 9. Febr. 1723 wird mir über Großlobichau von dem Herrn Patore daselbst ein armes Weib und Exulantin aus Ungarn namens Maria Kusimitz zugeschickt, mit Bitte, dieselbe als eine beständige Lutherische Christin nach Notdurft eine Zeit lang zu versorgen, oder zu suchen, damit sie in das F. Waisenhaus in Weimar kommen möchte. Ob ich nun aber diesfalls alle Mühe angewendet, sie unterzubringen, so hat dennoch nichts verfangen wollen. Wannhero ich mich genötigt gesehen, gedachte Frau mit Gott und Ehren weiter an Mann zu bringen. Wie dann nach genossener 3-wöchlicher Quartier-Freiheit und möglicher Sustentation [Versorgung] dieselbe von mir nach Poxdorf verschaffet worden. Weiß nicht, ob ich deswegen viel Dank werde verdient haben.

Christian Friedel und seines Weibs praematurus concubitus [vorehel. Verkehr]

Den 20. Febr. 1723 kommt Christian Friedel, ein ehrvergessener heilloser Mann, seiner Profession ein Schuh-Flicker, p.t. [zur Zeit] ein Inwohner in Ilmsdorf, zu mir auf die Pfarre und vermeldet, dass seine Frau, die er zwei Vierteljahr zuvor genommen, viduus viduam [ein Witwer eine Witwe], beide schon bei Jahren, einen jungen Sohn bekommen, der aber nicht zeitig sei. Da ich ihm nun hierauf das Gewissen schärfte und das delictum, wie billig, mit Nachdruck strafte, so konnte der Vogel freilich nicht anders als die Missetat bekennen und zugleich um eine gnädige Strafe zu bitten. Wannehero die Sache sogleich den 22. Febr. ins OC berichte, hierauf mir der gnädige Befehl erteilt wird, das lose Pack ohne Benennung zu verlesen und ihnen eine Strafe von 4 rthl. zu dictiren.; welches letztere jedoch gänzlich hernach weggefallen, als Mann und Weib ihre überhäufte Armut und viele zusammengebrachte Kinder am hohen Ort vorgestellt. Was aber das andere, nämlich die Verlesung anlangt, so ists billig dabei blieben und ist dieselbe Domin. 2.p. Trin. vor sich gegangen, nachdem vorher in der Amtspredigt deutlich genug gewiesen worden, wie schwerlich und strafbar ein solcher concubitus sei. Gott verhüte dergleichen hinfüro!

Verlöbnis Eva Christina P. mit Adam P.

Den 23. Febr. 1723 läuft ohngefähr bei mir ein Brief aus Gera ein, von einer dasigen Dienstmagd namens Eva Christina Puff, welche vorgibt, dass sie sich hiebevorn mit einem ledigen Kerl, Adam P. aus Ilmsdorf, ehelich versprochen habe; dessen aber dieser bei angestelltem Verhör durchaus nicht geständig sein wolle. Weshalb ich derselben sogleich P.s Resolution zu wissen getan, die ihr aber so gar nicht angenehm gewesen, dass sie vielmehr wider seine anderweitige Verlobung protestiert und appelliert.

Seite 259

Maria Bach und deren Kirchenbuße

Nachdem Maria Bach (de qua supra p. 253] wegen ihrer mit Andreas Sch. getriebenen Unzucht auf ewig aus dem Amt Eisenberg verwiesen worden, hat sie sich gleich darauf nach Beulbar in mein Kirchspiel zu Daniel Weber vermietet, in der Meinung, es sei nun alles vergeben und vergessen, was sie ehemals in Hetzdorf peccirt. Allein über Vermuten berichte ich ihre Händel an hohen Ort und da erhalte Befehl, dass Bachin, ohnerachtet sie solches allbereit in Eisenberg getan, dennoch verbunden und gehalten sei, ihre Kirchebuße von neuem in unserer Kirche, die sie gröblich geärgert, abzulegen. Wie schwer sie hieran gegangen, ist nicht auszusagen. Falls auch die Balbarischen Gerichte, auf meine ergangene imploration, ihren Lohn und mobilien nicht verarestiren lassen, sie wäre längst davon gelaufen. Daher, aus der Not eine Tugend zu machen, hat sie sich endlich nolens volens accomodirt [wohl oder übel damit abgefunden] und Domin. Misericordias Dom. 1723 öffentliche Kirchenbuße getan.

Andreas Sch. u. dessen Strafe

Weil auch binnen der Zeit gedachter Andreas Sch. von Gotha aus vor sich einen guten Befehl ausgewirkt, dass er nämlich gegen Erlegung eines Stück Geldes mit dem Purgatorium solle verschont sein und man sollte nicht weiter gerichtlich mit ihm verfahren; als hat er sich auch bei mir gemeldet und um die admission ad sacra sollicitiret [Zulassung zum Abendmahl gebeten], welche ich ihm aber ohne vorher erteilten untertänigen Bericht nicht zugestehen können. Wannhero ich solches den 1. März 1723 an gehörigen Ort eingeschickt und darauf zu resolution erhalten, wenn Sch. würde hinlänglich erwiesen haben, dass seine Sache in weltlichen Gerichten geendet, sodann sollte ihm auch in Ecclesiasticis [kirchlicherseits] widerfahren, was recht sei. Was geschieht? Sch. lässt sich im F. Amt Eisenberg Kopie vom gnäd. Gothaischen Befehl geben, läuft damit stante pede [stehenden Fußes] nach Weimar und wirkt dadurch so viel aus, dass ich ihm nach Erlegung 6 Rthl. ad sacra admittiren sollte. Nec mora [ohne Verzug]. pecunia est in promptu, ergo ...[das Geld ist bereitgelegt, also...]

Casus mortus inopinatus [unvermuteter Todesfall]

Den 15. März 1723 ist ein Landmann von mir, namens Carl Friedrich Enterlein, bürtig von Buckau bei Schneeberg, seiner Profession ein Wurzelhändler am Bürgelschen Berg tot funden worden, an einem Blutsturz. Er ist hernach christlich und ehrlich in Bürgel zur Erden bestattet.

Landrichter in Bürgel gestorben

Den 21. März 1723 ist der bisherige Landrichter in Bürgel Herr Jacob Flemming, solenniter begraben worden. Erat Domin. Palmarum [war der Palmsonntag]. Gedenke nicht der Sünden meiner Jugend! noch der Sünden im Alter. Nam etc. Doch de mortuis et absentibus nil nisi bene [über Tote und Abwesende nichts, außer Gutes!],

Unentgeltliche Confirmation

Den 10. Juni 1723 kommen OC-Verordnungen, darunter:

Verbot des Geschenke-Nehmens bei der Confirmation der Catechismus-Jugend.

NB.: Hier bei uns ist deswegen kein Verbot nötig, weil die undankbaren Eltern ohnedem schon so gewohnt sind, ne verbo quidem [mit keinem Wort] ihre Erkenntlichkeit an den Tag zu legen!

Seite 261

Hans Wächters Ehesache

Was Rosina Wächterin vor fatalitäten in punctu matrimonii [Probleme in puncto Eheschließung] gehabt, das kann supra pag. 251 mit mehreren ersehen werden. Allein, wie deren Bruder Hans Wächter in eodem balneo [im gleichen Bad] geschwitzt und seinen Ehestand proletarie, oben hin und ohne Gebet angefangen, das wird aus Folgendem zu vernehmen sein. Denn nachdem derselbe bei sich beschlossen, wegen des unruhigen Mühlen-Lebens eine Gehilfin sich zu adjungiren, hat er aus gutem Vertrauen dem hiesigen Cantori sein Vorhaben entdeckt, welcher ihm auch, nach seiner Aussage, unterschiedene gute Vorschläge getan, unter andern aber eine Hetzdorfer Dirne, Anna Maria J., weiland Mstr. Jacob J.s, Zimmermanns daselbst nachgelassene jüngste Tochter, sonst ein fein, still und fromm Mensch, ihm recommendiret [angezeigt], zu welcher er auch vor allen eine sonderbare Inclination [Zuneigung] bei sich empfunden, also, dass kurz darauf er sich mit derselben bei einem öffentlich angestellten Verlöbniß christlich und ehrlich

Seite 263

versprochen, so geschehen zu Hetzdorf in der J. Hause und in vieler Zeugen Gegenwart.

Ob man nun aber gemeint, es würde dieses Ehepactum fest und unverbrüchlich sein, siehe, so hat dennoch sponsus [der Bräutigam] bald darauf, durch böser Leute Verhetzung, ander consilia [Pläne] ergriffen, und sich angestellt, seiner Verlobten den Kauf wieder aufzusagen; wozu seine jetzt bemeldte Schwester Rosina, wie nicht weniger seine Magd, die lose Vettel, viel mögen contribuiert [beigetragen] haben. Wannhero ich mich bei solch Umständen genötigt befunden, diese Händel den 8. Sept. 1723 an gehörigem Ort nach Pflicht und Gewissen einzuberichten. Da denn sogleich den 22. ej. darauf sowohl an Wächtern als an die J. 2 Citationes ergehen, kraft derer beide Teile am 8. Okt. im OC erscheinen und sodann Bescheides gewärtig sein sollen. Nec mora, dieser wird auch dicto die [genannten Tags] ohne Weitläufigkeit erteilt, allein auf Seiten des sponsi [Bräutigams] mit solchem Effekt und Nachdruck, dass, wenn er noch vor dem Advent mit der J. sich nicht würde trauen lassen, man sodann ein anderes procedere mit ihm vornehmen würde. Dem zu Folge hat Wächter nolens volens [wohl oder übel] mit seiner Desponsata [Verlobten] sich müssen proclamiren und copuliren lassen, quod factum [was geschah] den 25. Nov. 1723 alhier in unserer Kirche. Wie fein er sich die Hochzeit über in Worten und Werken gegen sein Braut aufgeführt, kann die Mutter und andere dabei gewesene Gäste nicht genug sagen. Allein, varium et mutabile semper ingenium [bunt und wechselhaft ist die Natur]. Nach der Zeit ist es täglich schlimmer worden, und hat er die Ehe so geführt, dass es

Gott zu erbarmen. Wie er dann zuletzt gar, seinem Weibe zum Verdruss, vor der Zeit den Mühlenpacht aufgekündigt, und vorgegeben, er wolle, wie andere Mühl-Knappen, dem Wasser nachziehen, so gar ist er dem dissoluto vitae generi [ungebundenen Leben] ergeben. Und nun ist die gute J. gezwungen worden, sich nach Hetzdorf zu ihrer Mutter zu wenden, welche letztere sich fast wegen dieser Verlassung, nicht will zufrieden geben.

Investitur zu Taupadel

Den 12. Dez. 1723 war gleich Domin. 3. Adventus, ist in dem benachbarten Taupadel ein neuer Priester eingeführt worden, nomine M. Weimarus, nachdem er bisher zu Troistedt Pfarrer gewesen, dessen Amt Gott ferner segne, per Christum

Barthel Blettermanns Ehesache

Den 21. 12.1723 läuft an mich ein OC-Befehl ein, kraft dessen der hiesige Fürstl. Schwarzburgische Kutscher, namens Barthel Blettermann, solange von seiner bevorstehenden Heirat mit Elisabeth Wincklerin, einer Thalbürgelschen Dirne, abgehalten wird, bis er dartun und erweisen kann, dass seine Mutter, eine arme Witwe zu Berka bei Sondershausen, ein sothanes matrimonium consentirt [dieser heirat zustimmt], welcher consensus aber noch in weitem Felde stehen soll. Unterdessen wollen diese beiden Verlobten durchaus nicht voneinander lassen und scheint es, ob haben sie sich gar zusammen verschworen. Wie ich dann ihretwegen diesfalls gar vielen Verdruss und Mühe, aber desto weniger Dank bekommen habe.

1724

Maria T. und Nicolaus Sp.

Den 1. Febr. 1724 ist die in der hiesigen Custodie sitzende Dirne Maria T., bürtig von Kleinlöbichau, eines jungen erlaufenen Sohnes genesen, zu dessen Vater sie beständig angibt einen Ehemann von Taupadel namens Nicol Sp., der aber, wie gewöhnlich das Nega [Nein] practicirt und per viam juris [auf gerichtlichem Weg] seine Sache ausführen will. Inzwischen ist spurius allhier getauft und nach seinem Vater Nicol genannt worden. Hat aber bald darauf sein Leben wieder beschlossen.

Seite 265

Sonst habe mich genötigt gesehen, diesen ärgerlichen Casum ins OC zu berichten und wegen der Kirchen-Censur mich zu befragen. Da denn den 4. März 1724 gnädiger Befehl einläuft, vermöge dessen die T. ihre Kirchenbuße hier zu Thalbürgel ablegen soll. Et id factum est Domin. Quasimodogen. [und das ist geschehen Sonntag Quasimodogeniti] 1724 sine admissione ad S.C.[ohne Zulassung zum Abendmahl], weil ihre Sache in foro [vor Gericht] noch nicht zu Ende. NB.: Was diese Kirchenbuße betrifft, so hat darüber eine kleine Controverse entstehen wollen, indem der Herr Pastor zu Taupadel ein näher Recht hierzu praetendirt unter Anführung dessen, dass das delictum in seiner Kirchfahrt geschehen und daher müsse auch die Aussöhnung dessen daselbst vor sich gehen. Allein, ich habe remonstrirt, dass in dergleichen Criminalsachen man allerdings einen Unterschied machen müsse. Denn weil solche Personen aus der hiesigen Custodie nicht füglich mögen über Feld transportirt werden, und wir hier gleichwohl auch eine Kirche haben, als ist es von langen Jahren her observantia [Brauch] gewesen, dass dergleichen hier incarcerati auch hier ihre Kirchenbuße abgelegt; wie ich dies mit vielen Exempeln, in specie mit einem ganz neuen, beweisen kann. Und über dem allen: prior tempore, prior jure [Zeit geht vor Recht]. Der Befehl ist erst hierher kommen und nicht nach Taupadel.

Christoph. P.s und Barbara F.s Hurensache

Den 23. Febr. 1724 kommt Nicol Ö. von Gniebsdorf als der Stupratae Curator [der Geschändeten Vormund] zu mir und denuncirt im Vertrauen, dass seine curantin F., schwanger sei, und zwar von dem heillosen Mann Christoph P. Den Tag darauf stelle zwischen beiden ein Verhör an und muss da erfahren, dass leider das Ärgenis mehr als zu wahr und groß sei. Denn so willig

stuprator im Leben (?) war, so trotzig und verstockt führte sich stuprator bei seinem Leugnen auf, immer rufend: „Hat die F. etwas an mir zu praetendiren gehabt, warum ist sie nicht eher gekommen und hat sich damals gemeldet, als ich mich mit einer anderen (Maria Barbara L.), einer Witwe zu Bürgel aufbieten und trauen lassen?“

Nachdem nun bei so bestallten Sachen das beste Mittel gewesen, mit diesen Leuten vor die rechte Schmiede zu gehen, als habe die feinen Händel sogleich am hohen Ort einberichtet und darauf den 12. März 1724 zugleich 2 Befehle erhalten, in deren einen P. die Sacra solange versagt worden, bis seine Sache geendet; in dem andern aber wird der F. die Kirchen-Censur zuerkannt, welche sie auch Domin. Lätare 1724 bußfertig ausgestanden. Was ferner in hac causa [in diesem Fall] passiren werde, tempus docebit [wird die Zeit lehren].

Kirchenlehen

Nachdem von langen Zeiten her die hiesige Kirche gewisse Grundstücke denen Besitzern in Lehn zu geben, privilegiert gewesen, worunter auch mit eine große Leite am St. Georgenberg gehört, welche hiebevör Herr Kämmerer Herrmann zu Bürgel zuständig gewesen, nach dessen Tod aber an Herrn Kämmerer Haufen jure veneditionis et emtionis [rechtlich durch Versteigerung und Verkauf] gelanget. Als habe mich auch bei diesem Kauf ratione des Kirchen-Lehens movirt, gleichwohl aber erfahren müssen, dass das F. Amt alhier in gedachtes Lehngeld einen Eingriff getan, und de facto solches zu sich genommen.

Seite 267

Weswegen ich mich genötigt gesehen, die Sache ins OC zu melden, von dannen auch den 6.11.1723 ein favorabler Befehl sowohl an das Amts als auch an mich ergangen, des Inhalts, weil die Kirche in novissima possessione [in neuerlichem Besitz], so möchte man sie auch bei ihren Rechten ungekränkt lassen. Der lieben posterität [nachfolgenden Generationen] zu Gefallen habe ich solches hierher expresse registriren wollen.

Das ärgerliche Maienstecken, Tumult dabei

Den 28. Mai 1724, war eben die Heil. Pfingstnacht, ist bei uns unter den Thälischen und Gniebsdorfer jungen Purschen ein ärgerlicher Tumult über dem sogen. Maienstecken entstanden, wobei es gar leicht, wenn Gott es nicht verhütet, hätte zum Mord und Totschlag kommen können. Wie nun Amt und Gewissen allerdings erfordert, sotaner bösen Gewohnheit und den dabei vorgehenden Excessen bei Zeiten mit Nachdruck entgegen zu gehen, also habe ich hierauf sogleich am hohen Ort deswegen untertänige Vorstellung getan und demütigst gebeten, man möchte das gedachte Maienstecken kraft eines General-Verbots ganz und gar abschaffen. Verba petiti mei ita sonabant [der Wortlaut meiner Bitte war so]: „... dem OC ist unteränigst vorzustellen, dass hier zu Lande, zumal unter dem jungen Volk eine heillose und ärgerliche Gewohnheit im Schwange gehe, da nämlich die ledigen Purschen denen auch ledigen Dirnen a l' ordinair in der Heil. Pfingstnacht gewisse grüne Tannen und Maien vor den Türen zu setzen und aufzurichten pflegen, wobei sich gemeiniglich tumultuiren und andere excesse ereignen. Wie denn mit Schmerzen zu beklagen, dass eben am verwichenen Pfingstfest, und zwar in der ersten Feiertags-Nacht, über dem Maienstecken nicht nur Zank und Uneinigkeit, sondern auch sogar Schlagen und Balgen entstanden, unter einigen wilden und ungezogenen Leuten, in derer delictum nunmehrö das hiesige F. Amt ex officio inquiret [von Amts wegen untersucht] und hoffentlich auf Befinden die Täter zur gehörigen Strafe ziehen wird. Damit aber dieser Gelegenheit zu sündigen hinfüro bezeiten vorgebeugt und die tolle Jugend diesfalls in Zaum gehalten werde, als ergeht hiermit an OC mein untertänigstes Suchen und Bitten, kraft einer hohen und ernsten Verordnung das mehrgedachte ärgerliche Maien-stecken gänzlich zu inhibiren [verbieten], damit nicht etwa künftig noch ein größeres Unheil darüber herkommen möge. Ich versichere, sotanes Verbot wird Gott und seinem heil. Sabbath zu Ehren, der gnädigen Landesherrschaft aber nicht zu geringem Vorteil gereichen, indem dadurch sehr viele Bäume conservirt werden, welche sonst bei der Nacht von den Maien-Steckern pflegen

heimlich entwendet zu werden. Welchen Falls man nicht nur wider das 3., sondern auch 7. Gebot sündigt. pp Thalbürgel, den 8. Juni 1724 MPKuntz.“

Hierauf ist an dieses hiesige Amt von Weimar folgendes Rescript ergangen:

„Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst... Lieber Getreuer! Uns ist aus deinem untertänigsten Bericht vom 17. dieses, auf des Pfarrers zu Thalbürgel beschehene denuntiation wegen des von den ledigen Purschen um Pfingsten sich angemäßen Maiensteckens vorgetragen ... worden. Wir begehren darauf vor uns pp hiermit, du wollest besagtes Maienstecken auf Pfingsten ins künftige bei unausbleiblicher

[Seite 269](#)

Geld- oder Gefängnisstrafe verbieten und darüber stracklich halten, auch kraft dieses denen benachbarten von Adel, in deren Dorfschaften es bishero auch ausgeübt worden, davon Nachricht geben. An dem geschieht unsere Meinung. Weimar 26. Juli 1724

casus tragicus [tragischer Unfall]

Den 8. Juli 1724 tat Lorenz Hüttig, Nachbar und Einwohner allhier einen so plötzlichen und tödlichen Fall vom Pferde, dass er den anderen Tag drauf ohne Rettung sterben musste.

Ehestreit-Sache

Den 27. Juli 1724 hat Hans Wilhelm H. allhier sein Weib mit Ungestüm und harten Schlägen ausgejagt, welches er seither in Verdacht gehabt, ob colludire [halt sie] es mit einem anderen. Ist aber bald darauf anderen Sinnes worden, indem er deprecirt und promittirt [um Vergebung bittet und verspricht], sich fernerhin frömmer zu verhalten.

Feuer in Porstendorf

Den 18. Sept. 1724 ist das benachbarte Porstendorf bald ganz und gar abgebrannt und weiß niemand, wodurch.

Neuer Beamter: de Gleichenstein

Den 28. Sept. 1724 hat das hiesige F. Amt einen neuen Praefectum bekommen, nachdem der vorige seiner Dignität und Dienstes auf einmal entlassen worden. Der jetzige ist Hofrat und Oberamtmann, de Gleichenstein, so von Gotha hierher vocirt worden. Gott gebe ihm Gnade, Kraft und Stärke zu seinem Amt und lasse alles wohl gelingen!

T. verwiesen

Den 13. Oct. 1724 ist die Delinquentin T., de qua supra p. 264, ihres langwierigen Arrests entlassen und cum fustigatione in perpetuum [mit Knüppeln auf ewig] verwiesen worden.

Neuer General-Sup.

Den 22. Nov. 1724 wurde der ganzen Döcese der neuerwählte General-Sup. zu Weimar, Herr D. Zeibich, bisher gewesener Sup zu Eulenburg, bekannt gemacht.

Kindeln

Nachdem Fer. 3 Nat. 1724 [am 3. Weihnachtsfeiertag] unsere rohe Jugend abermahl mit Tanzen und dem ärgerlichen Kindeln in dem Fürstl. Kammergut zu Gniebsdorf unterschiedene Excesse begangen, die man nicht verschweigen können; als habe die Sache hohen Orts einberichtet und darauf scharfen Befehl erhalten.

[1725 Seite 271](#)

Ehesache P.

Den 24. Febr. 1725 bekomme neuen Befehl wegen Christoph P. alhier [von dessen Huren-Händeln supra p. 264 plura], in welchem ihm endlich die wohlverdiente Kirchenbuße solenniter

zugesprochen wird. Allein durch inständiges Suchen, Laufen und Rennen ist die Sache andlich dahin gediehen, dass er gegen Erlegung eines Stückes Geldes von der poena ordinaria [vorgeschriebene Strafe] absolvirt, wohl aber ohne Benennung öffentlich abgelesen und hernach ad S.C. admittirt [zum Heil. Abendmal zugelassen] werden sollte.

Privat-Communion von Gleichenstein

Obwohl sonst die Privat-Communion hiezulande den Nobilibus und Honoratiis nicht verstattet, so hat dennoch OC, aus besonderem regard, dem hiesigen Herrn Hofrat und Oberamtman de Gleichenstein sotane Communion nebst seiner Familie gnädig concedirt [erlaubt].

Frischin, stuprata [Geschändte]

Den 7. Juli 1725 ist eine gewisse Dirne und Hirtentochter, ihres Namens Maria Elisabeth Frisch, eines unechten Sohnes im hiesigen Hirtenhaus genesen, zu dessen Vater sie beständig angibt einen Soldaten Hans Barthel, bürtig von Langensalza, der zu Naumburg in der Sonne im Quartier gelegen, wo die Dirne eben gedient und von ihm zu Fall gebracht worden. OC hat ihr auf meinen abgelassenen Bericht die öffentliche Kirchenbuße dictirt, welche sie auch abgelegt und darauf ad sacra admittirt worden.

Eine Parallel-Historie hat sich den 20. Aug. 1725 im Hirtenhaus zu Gniebsdorf begeben, allwo Margaretha K., eine ledige Dirne und allgemein Huren-Grete genannt, spuria ipsa [selbst ein uneheliches Kind], auch einen spurium zur Welt gebracht, den sie im vorigen Jahr zu Lucca aufgerafft, als sie auf dem dasigen Hofe gedient und soll es ihrem Vorgeben nach ein gewesener Pferdeknecht zur Zenna, Christoph L., bürtig von Ruttersdorf, getan haben, der aber bei Zeiten das bekannte Reisaus practicirt. Indes hat doch die Vettel das Kind und ist vom OC mit der gewöhnlichen Hurenstrafe belegt worden.

Den 17. Okt. 1725 kommen auf einmal 3 OC-Verordnungen:

1. wird angefragt, ob es wahr, dass in der Thalbürgelschen Kirche mit dem Altar sowohl, als den Kirchenstühlen, auch sonst an der Kirche, einige Veränderung sei vorgenommen worden?
Antwort: Nein

2. Weil Maria Elisabeth H., eine ledige Dirne und Dienstmagd zu Beulbar, sonst aus Dessau bürtig, mit einem auch ledigen Purschen aus Ilmsdorf, Jacob St. sich verlobt und aber die

Seite 273

Dirne das gewöhnliche testimonium matrimoniale [Heiratsbescheinigung] wegen Entlegenheit des Orts einzuholen und zu produziren sich geweigert, doch gleichwohl auch gerne gesehen, dass die copulation je eher je lieber vor sich gehen möchte, als habe die Sache an OC gelangen lassen, welches unter dem 5. Oct. an mich rescribirt und Mittel und Wege gezeigt hat, wie ich mich hierbei zu verhalten.

3. Ob Hans Martin Ö., ein junger Geselle zu Beulbar eine gewisse Dirne von Gerega, Magdalena F., deren Bruder schon an seine, Örtels, Schwester verehlicht, heiraten dürfe? Darüber habe mich beim OC befragt et responsum est affirmando [und die Antwort ist eine Bestätigung].

Christoph L u. Anna Margaretha K.

Den 26. Oct. 1725 läuft OC-Befehl ein, kraft dessen der bisher ausgetreten gewesene Christoph L. mit seiner impraeganta Anna Margaretha K., de qua pag. 272, auf dessen Verlangen soll copulirt und ohne Namen abgelesen werden.

Mstr. Jacob P.

Den 1. Nov. 1725 bekommt Mstr. Jacob P. zu Hetzdorf wegen seiner Sache mit dem hiesigen Cantor abermal eine Citation, um im OC sich zu stellen, welche ich ihm auch, befohlenermaßen, in der hiesigen Kirche wohl insignirt.

Item den 16. Dez. läuft abermal Befehl ein in eadem causa.

Christina Frisch

Den 16. Dez. 1725 ist von hohem Ort diese Verordnung ergangen. Christina Frisch, eine ledige und liederliche Dirne, vagabunda et libidinosa [vagabundierend und unzüchtig], die sich längst wegen ihres gemeinen Umgangs mit den Soldaten verdächtig gemacht, ist den verwichenen Sommer von ihrem Herrn zum Heiligen Creutz bei Naumburg entlaufen und hierher ins Kloster, wo man solch Gesindel gern aufnimmt, gezogen; hat aber weder dort noch hier die Kirche besucht, ist auch in langer Zeit nicht zum Tisch des Herrn gegangen, daher ich bewogen worden, ihretwegen nähere Ordre einzuholen und beim CO anzufragen was mit ihr anzufangen?

Antwort ist: ich sollte mich wegen ihres geführten Wandels an gedachtem Ort erkundigen und den Verlauf von neuem berichten.

1726

Hans Heinrich Kleppsch

jetzo Einwohner von Lucca, vormals Pferdeknecht zu Zenna, hat anno 1724 bei seinem Dienst mit einer gewissen Dirne namens Anna Margaretha Seise sich fleischlich vermischt und sind beide darauf nach Schieblau gezogen, allwo nach erfolgter Niederkunft sie auch copulirt worden.

Nun würde man hiesigen Orts wohl nimmer wieder an Kleppschen, noch dessen Händel gedacht haben, wenn er nicht über Vermuten, hoc ipso anno 1726 mit seinem Weib sich aufs neue in unser Kirchspiel nach Lucca gewendet hätte. Und da war es Zeit, sich wegen dieser Leute am hohen Ort zu erkundigen. Nec mora: auf meinen abgelassenen untertänigen Bericht folgt sogleich OC-Befehl des Inhalts, ehe Kleppsch ad Sacra admittirt würde, sollte er entweder die Kirchen-Censur ausstehen, oder durch ein richtiges Zeugnis dartun, dass es anderweit geschehen.

Ob nun dieses letztere dem reo ein leichtes gewesen, zu praestiren, so hat er doch, aus Trotz, keines von beiden tun wollen. Dannenhero ich in die Brandischen Gerichte nach Gleina geschrieben und gebeten, man möchte durch ernstliche Vorstellung Kleppschen auf andere Gedanken bringen. Und nicht lange darauf erhalte zur Antwort: es sei ihm bei Strafe auferlegt, das Zeugnis zu verschaffen, welches er auch hernach insinuirt und damit der Kirchenbuße entgangen.

Mstr. Jacob P.

Den 25. April 1726 ist unser Herr Sup. M. Bajer hierher kommen, um die adiöse Prüferische Sache endlich einmal auszumachen, wovon bisher eine excommunication entstanden, welche ab hac Occasione geendigt und Prüfer darauf ad Sacram admittirt worden, in templo nostro [unsrerer Kirche].

Henricus, princeps Svarceburgicus

Den 29. Mai 1726 wird mir hoher Befehl insinuirt, kraft dessen nicht nur der zur Zeit hier residirende Serenissimus princeps Svarceburgicus, Henricus, sondern auch desselben ganzer Hofstatt (so p.t. aus 24 Personen besteht) hinfüro privatim ad S.C. solle admittirt werden.

Seren. Eleonora Wilhelmina

Den 30. Aug. 1726 ist im Herrn selig entschlafen die Ehefrau des Herzogs Ernst August, Eleonora Wilhelmina aus dem Hause Anhalt-Köthen. Hierauf gebräuchliche Landestrauer.

Kirchweih-Predigt

Den 1. Oct. 1726 ergeht eine neue Consistorialverordnung wegen der alljährlichen Kirchweihpredigt, so künftig durchgehend am Tag Martini, des Bischofs, zu halten. NB.: weil hic loci [hiesigen Orts] dergleichen Predigt niemals üblich gewesen, als ist auf Gutachten des Herrn Ephorus das conclusium dahin ausgefallen, dass man auch solche hinfort nicht introducire. Es wäre denn, dass die sämtlichen Gemeinden deswegen dem Prediger gebührenden Abtrag täten. Aber dafür hats gute Wege; denn nach ihrem stylo wäre dies eine Neuerung! Und solchen Falls bleibts beim alten Credo.

1727

Taupadel und Suspension daselbst

Nachdem bisher der ordentliche Pastor zu Taupadel, Herr Mag. Weimar mit der Gemeinde daselbst in einen unnötigen und ärgerlichen Streit geraten, so, dass auch diese letztere jenes fernere Seelsorge deprecirt, als habe ich, nebst dem Pfarrer zu Kleinlöbichau von dem Herrn Ephoro Befehl bekommen, das wir beide ad interim das Hl. Amt daselbst, und zwar alternatim, versehen möchten. Welchen Falls ich anno 1727 den 4. Mai, Sonntag Jubilate, mit Gott den Anfang gemacht und damit so lange continuirt, bis endlich am 18. Jan. 1730 vor dem OC ein gütlicher Vergleich getroffen worden und beide Teile miteinander gleich aufheben müssen, nachdem wir armen vicarii beinahe 3 Jahre die beschwerliche Last getragen.

Seite 277

Mstr. Jacob P.

Den 1. Mai 1727 ist der notorische Mstr. Jacob P. zu Hetzdorf mit christlichen Zeremonien beerdigt worden, nachdem er kurz vorher durch Vermittlung des Herrn Ephorus in den Schoß der Kirche wieder aufgenommen worden war. Und gewiß, es war hohe Zeit damit!

Nicolaus Löscher

Nicol Löscher, ein unartiger Hutmann zu Nausnitz ist den 21. Mai 1727 in die hiesige custodie und inquisition kommen, deswegen, weil er einem Mann von Göritzberg auf dem Jenaischen Weg soll angefallen und ihn bis auf den Tod verwundet haben. Ob man aber nun scharf wider ihn, den delinquenten Löscher, inquirirt, so hat man dessen ohngeachtet nichts Gewisses auf ihn bringen können, sondern es hat noch dazu sein Eheweib in hiesigem F. Amte jurato behauptet, dass eo ipso tempore[gerade zu der Zeit], da die aggressio violenta [der verletzende Angriff] geschehen, ihr Ehemann noch geschlafen und in ihrem Bette gelegen. Welchem Jurament ich auf ergangene requisition mit beigewohnt und ist nicht lange darauf der inhaftierte Löscher völlig absolvirt worden, also dass er auch die Sacra genossen.

Hans Wächter - Ehescheidung

Den 17. Juni 1727 ist der liederliche Hans Wächter (de quo supra p. 262) durch ein OC-Decret von seinem bisherigen Weibe, Anna Maria J., welcher er nicht wert ist, geschieden worden, nachdem diese darum inständig angehalten und gebeten. Es ist auch sotane Ehescheidung um so viel desto eher erfolgt, je mehr bekannt, dass gedachter Wächter vor einiger Zeit eine Amme in der sogen. Papiermühle geschwängert und von derselben einen spurium erzeugt, zu dessen Vater er sich in der hiesigen custodie ultro et publice [freiwillig und öffentlich] bekannt, auch hierdurch das prostibulum [die geschwängerte Dirne] sowohl von der Landesverweisung als Staupenschlag durch ein Stück Geld redimirt hat. Dahingegen die arme J. mit leeren Händen wieder zu ihrer Mutter ziehen müssen. Wer so, wie sie freit, dem Gnade Gott. Und dennoch soll sie Unrecht, adulter aber recht haben. Warum? Er kanns bezahlen ... Da ich auch meines Orts dawieder geifert und scapham scapham genennet, so habe ich leider erfahren müssen, was das sei: veritas odium parit [Wahrheit bringt Hass hervor]. Gott verzeihe es denen, die mich ohne

Ursache in den Wächterschen Akten mit impliciren, injuriren und schmähen wollen. Mein einziger Trost hierbei ist dieser: melius est injurias pati, quam inferre [besser Unrecht leiden, als tun]. Zuletzt wird man noch sehen, wie es den Gottlosen vergolten wird, die mir sind ohne Ursach feind, Gott im Himmel ist mein Freund! Noch eins: es hat mancher Richter einen feinen Namen, aber, aber p.
Quare aut nomen muta, aut mores! [darum entweder den Namen ändern oder die Sitten!]

Hase – Amtsverwalter

Den 10. Mai 1727 produziert mir der hiesige und zugleich Nieder-Roßlaische Amtsschreiber, postra [kommender] Amtsverwalter ,Hase, affinis meus [mein Schwager] einen OC-Befehl, kraft dessen ich ihn, als Sponsum, instante Festo Ascensionis Christi, a.c. semel pro semper proclamiren [zum bevorstehenden Himmelfahrtstag ein für alle mal proklamieren] solle. Et factum est. [Und so ist es geschehen]. Nuptiae sunt celebratae Roßlaviae, bono ac felici eventu. [Die Feierlichkeiten fanden in Roßlau mit gutem und glücklichen Erfolg statt.]

Barthel Blettermann

Alte Liebe rostet nicht! und das hat abermal der hiesige Herr Schwarzburgische Leibkutscher, Barthel Blettermann, mit seinem Exempel erwiesen. Denn obschon derselbe bisher zu etlichen malen bei dem OC zu Weimar inständigst um gnädige permission, seine Elisabeth ehelichen zu dürfen, sollicitirt [vide supra p.264), hat er dennoch nicht eher heiraten können, bevor er sowohl consensum principis, Domini sui, als auch matris suae [das Einverständnis des Fürsten, seines Herrn als auch seiner Mutter] beigebracht. Und da nun endlich mit genauer Not beides verschafft und hergestellt worden, so hat's geheißen: tandem bona causa triumphat [endlich hat eine gute Sache gesiegt]. Wie denn, nach erhaltenem gnädigen Befehl die lang gewünschte Hochzeit endlich consummiret worden, praevia concione in Valle nostra [nach vorangegangener Predigt in unserem Tal] den 27.10.1727.

Seite 279

Hans R. und Hans Gottfried T.

Den 2. August 1727 wird mir ein Befehl insinuiert, Hans R. von Heil. Abendmahl abzuhalten, weil er sich unterstanden, Hans Gottfried T. , einen hiesigen Knaben, der zu Gerega die Schweine gehütet, auf öffentlichem Felde daselbst mit der Sichel zu attackieren und selbigen an dem einen Fuße also zu verwunden, dass laesus [der Verletzte] mit genauer Not das Leben davon gebracht. Nachdem aber aggrossor die Unkosten getragen und über dem in Strafe genommen worden, mithin die Inquisition sich geendet, so ist Befehl vom OC ergangen denselben zu admittiren; quod factum est praevis admonitione [was geschehen ist nach vorher gegangener Ermahnung].

Neue Policey-Ordnung

Den 3. Aug. 1727 ist die neue revidirte fürstl. Policey-Ordnung den Gemeinden von der Kanzel angekündigt und darauf, post Sacra, von dem Cantore in der Schule öffentlich verlesen worden. Dabei befohlen, in allen Stücken exacte darüber zu halten und die Übertreter ohne Ansehen zu gehöriger Strafe zu ziehen.

Hans Martin B.

Den 9. Aug. 1727 exradirt mir der Herr Adjunct zu Bürgel ein Rescript des OC an ihn, betreffend Hans Martin B. und sein Weib, welche beide zwar über Jahr und Tag am Bürgelschen Stadtberg gewohnt, niemals aber daselbst communicirt, unter dem Vorwand, dass sie mit notdürftigen Kleidern nicht versehen wären. Weil sie aber bald darauf wieder hierher in mein Kirchspiel gezogen und öffentlich zum S.C. [Heil. Abendmahl] gegangen, als ist weiter nichts zu urgiren [tun].

Hans Tischendorf

Den 3. Sept. 1727 wurde befehligt, Hans T., den Krumbholtzischen Pächter zu Gerega, zu vernehmen: warum er seine Kinder nicht in die Schule schicke?

Item das gehörige Schulgeld dem Cantori nicht entrichte? als welcher letzterer in Weimar klagend eingekommen und um Hilfe gebeten. Wie nun T. diese beiden Punkte nicht leugnen können, also hat er verschiedene praetexte [Ausreden] gesucht, z.B. er könne seine Kinder selbst informiren, brauche sie zu Hause nötiger, er müsse so viel Steuer geben, dass nichts übrig bleibe.

Welches alles sofort candide [unverfälscht] einberichtet worden.

Anna Catharina Flemming

Den 24. p. Trin 1727 hat Anna Catharina Flemming, von Gleina bürtig, ipsa spuria et a matre spuria genita [selbst unehelich geboren von einer unehelich geborenen Mutter], ihre Kirchenbuße getan, welche zum Vater (ihres unehelichen Kindes) angibt Gottlob Fuhrmann, einen Treiber in der Cursdorfmühle, so aber dessen nicht geständig sein will. Die Dirne hat bisher in der hiesigen Mittelmühle gedient und daselbst sich so sauber gehalten. Der notorische adulter [Ehebrecher] Hans Wächter hat eodem in loco [an selber Stelle] als Treiber neben ihr gedient. Und da weiß man wohl, wie viel die Glocke geschlagen.

Adam N. und Christina H.

Adam N., juvenis in Hetzdorf, hat in diesem Jahr im Herbst sich ehrlich und ehelich versprochen mit einer gewissen betagten Dirne von Laasdorf namens Christina H., und zwar dicto loco [am genannten Ort] in vieler Zeugen Gegenwart auch mit Darreichung der gewöhnlichen arrhae, also dass an der integrität derer Sponsalien gar nicht zu zweifeln. Allein es scheint dem Sponso [Bräutigam] nach der Zeit die Reue angekommen zu sein, zumal da die Braut mit dem versprochenen Gelde nicht einhalten und dasselbe nicht aufbringen kann. Anderer Einwendungen nicht zu gedenken. Wie nun Sponsa hierauf sich genötigt befunden, N. ob moram et renitentiam suam coram foro ordinario [wegen seines Verzugs und seines Widerstandes vor dem ordentlichen Gericht] zu belangen. Also habe die ganze Sache sogleich hohen Orts einberichtet und darauf sub dato Weimar, den 1.12.1727 Befehl erhalten, dass ich die sämtlichen partes litigantes [streitenden Parteien] instruiren und sie nach Weimar den 19. huius kommen lassen sollte, um daselbst vor dem OC Bescheides und Verhör zu gewarten. Aber weil sowohl sponsus als sponsa F. Sächsisch-Gothaische Untertanen sind, so haben sie sotane Erscheinung bei dem Termin deprecirt [abgewiesen], ja es hat sogar der Herr Pastor zu Gröben und Laasdorf, sich der Braut annehmen und verweisen wollen, dass weder sie noch der Bräutigam, ob er schon in eine Weima-rische Kirche eingepfarrt, schuldig sei, das Forum in Weimar anzuerkennen, wie aus dessen Schreiben zu sehen.

Was nun ferner hieraus entstehen werde, tempus docebit [die Zeit wird es lehren].

Seite 281

Endlich ist die Sache zum gütigen Vergleich kommen: N. hat sich ultro [von selbst] erklärt, seine Braut ohne ferneren Anstand und Aufschub zu heiraten und die bisherige Zwiſtigkeit beiseite zu tun. Worauf nach ergangenem untertänigen Bericht aus dem OC zu Weimar sub dato 12. April 1728 befohlen worden, die Verlobten sogleich zu proclamiren und zu copuliren.

1728

Louisa W.

Louisa W, Adam W.s , Nachbars und Einwohnern zu Ilmsdorf ehrvergessene einzige Tochter dient als Viehmagd von Weihnachten 1726 bis dahin 1727 auf dem adligen Hof zu Cadernsberg und wird binnen solcher Zeit von einem gewissen Steinsdorfischen Bedienten (fabula si vera est: herus ipse non habet conjugem [Wenn die Geschichte wahr ist: der Gutsherr selbst sei

nicht verheiratet]) zu Fall gebracht. Worauf sie den 24. März 1728 in der hiesigen eingepfarrten Schneidemühle (denn dahin hatte sie sich vermietet) eine tote Tochter zur Welt gebracht, der die gottlose Mutter sonder Zweifel den Rest gegeben, wiewohl sie sich von dieser Inculpation [Beschuldigung] hernach losgeschworen. Indes wird die tote Frucht more solito [nach gewöhnlichem Gebrauch] begraben und der Casus von mir sogleich einberichtet. Von wannen auch sub dato Weimar, den 12. April 1728 zur Resolution erteilt wird, dass Stuprata W. die gewöhnliche Kirchenbuße tun sollte. Und eben diese ist das pomum eridos [Zankapfel] gewesen, warum der Herr pastor vicinus in Hohendorf, wohin cadarsberg gehörig, mit mir gestritten, die Sache nach Eisenberg an seinen Sup. denunciert und dieser nach Altenburg ins OC, welches letzere wieder nach Weimar in mein forum geschrieben und sich daselbst gegen mich heftig beschwert, ob hätte ich in die Jura Altenburgica einen Eingriff getan.

Ergebnis: dass sotane Kirchencensur mir de jure zugekommen, wie sie dann auch wirklich von der poenitentia W. Domin. Cantate 1728 in der hiesigen Kirche publice abgelegt worden. Den 28. Mai 1728 hat die W. das purgatorium im hiesigen F. Amt abgeschworen, me praesente.

Hans Michael B.

Den 1. Juni 1728 nocte media untersteht sich Hans Michael B., Nachbar und Einwohner allhier, maritus (qui in pto Sexti valde suspectus [der in pto 6. Gebot sehr verdächtig], vid. supra p. 136) in eines auch hiesigen Nachbars, Christoph P. Haus und Stube durch das Fenster einzusteigen und darinnen dem schlafenden Weibe Maria, absente viro [in Abwesenheit des Mannes] Unzucht zuzumuten. Ob nun schon wegen entstandenen Alarms kein adulterium [Verkehr] erfolgt, so ist dennoch aggressor B. bis nach geendeter Inquisition a Sacris suspendirt, auch endlich, tecto nomine e suggesto verlesen worden [vom Hl. Abendmahl suspendirt und schließlich mit Nennung des Namens von der Kanzel verlesen worden].

Schlägerei

Den 21. Juni 1728 berichte ich die Schlägerei zwischen Nicolus K. und Hans Nicol F., beide zu Nausnitz, wegen eines kahlen Weges unter freiem Himmel verübt, so dass beinahe Mord und Totschlag darüber entstanden. Nach vielen aufgewandten Unkosten sind endlich beide ad Sacra admittirt worden.

Seite 283

Herzog Wilhelm Ernst verstorben am 26. August 1728 in Weimar

Schweres Gewitter am 13. Sept. 1728

Henr. von Schwarzburg verzogen

Den 13. Sept. 1728 ist Serenissimus Princeps Svarceburgicus, Henricus, Dominus meus benignissimus (qui per 12. annos in hac arce nostra Aulam suam et sedem fixerat) von hier mit seiner gesamten Comitatus aus- und nach Schloß Keula in das Schwarzburgische gezogen: rivuli enim benevolentiae obitu Seren. W.E. erant exsiccati [die Bächlein des Wohlwollens waren durch den Tod Seren. Wilhelm Ernst's ausgetrocknet): und es kam ein neuer Regent auf, der wusste nichts vom Joseph.

Interim, Henrice, Vade bonis avibus, felicibus utere fatis [Inzwischen, Heinrich, gehe mit guten Wünschen in eine glückliche Zukunft].

Ernst August in Thalbürgel

Den 10. Oct. 1728 kamen unser neuer Regent, Herzog Ernst August, zu ersten mal hier bei uns an, lasen einige junge Mannschaft aus und retournirten den 15. ej. vergnügt nach Weimar. Gott begleite sie.

Proclamatio denegata von Mag. Weimar

Den 31.10.1728 als den 23.p.Trin. ist mir folgender Tort vom pastore suspenso [suspendirten Pfarrer] zu Taupadel geschehen:

Hans Nicol Rudolph daselbst, juvenis, wollte eadem Domin. an diesem Ort mit seiner Braut Johanna Sophia König aus Jenalöbnitz proclamirt sein. Ich, als damaliger vicarius zu Taupadel hatte kein Bedenken, den Neogamis zu gratificiren [dem Brautpaar diesen Wunsch zu erfüllen]. Allein er, suspensus, damit er eine Sache zu jenen und mir hätte, denegavit malitiose utrumque et proclamationem et copulationem [widersprach sowohl der proclamation als auch der copulation]. Worauf ich mich genötigt gesehen, coram Foro ordinario [vor dem OC] die Klage wieder ihn anzubringen. Es hat auch meine untertänige Vorstellung am hohen Ort soviel effectuirt [bewirkt], dass ihm dergleichen affecten-mäßiges Verfahren ernstlich untersagt, hingegen aber mir gnädig anbefohlen worden, sowohl mit der proclamation zu continuieren, als auch die copulation zu verrichten.

1729

Adam Friedrich B. und Anna Maria W.

Den 27. Febr. 1729, Domin. Estomihi, haben 2 poenitenten [Strafgefangene], Adam Friedrich Bachmann, Schäfers Sohn allhier, und dessen Stuprata, Anna Maria W., Nicol. W.s allhier jüngste Tochter, auf vorhergegangene Erkenntnis des OC wegen verübter Unzucht öffentlich Kirchenbuße getan und sind darauf ad Sacra admittirt und eodem die [am selben Tag] mittags 12 Uhr copulirt worden. Wobei zu gedenken, dass bemeldte W. den Tag darauf, nämlich den 28. Febr. einen Sohn geboren.

Anna Maria Wurm

Eodem mense anno 1728 hat Anna Maria W., ein armes blödes Mensch, so hiebevorn zu Schmörschwitz zu Fall kommen, in der hiesigen Kirche ihre censuram ausstehen wollen, so ihr aber rotunde [rundweg] abgeschlagen worden.

Seite 285

Anna Maria Unrein

Anna Maria Unrein, Dienstmagd zur Zenna, hat sich ihrem Namen gemäß sehr unrein verhalten und sich von einem Knecht daselbst, Gottfried Kanold, qui excessit [der abgehauen ist], stupriren [schwängern] lassen, daher ihr die bekannte Hurenstrafe und Kirchenbuße zuerkannt worden. Von ihrem Vater, Martin Unrein, sind oben pag. 254 lose Händel zu finden.

Aufgelöste Verlobung

Gottfried M., ein Schneider und juvenis zu Nausnitz, nun miles [jetzt Soldat], hat sich vorlängst mit Jungfrau Dorothea Maria, Nicol W. s allhier mittleren Tochter in einige Ehetractaten eingelassen, auch dieser letzteren etliche Sachen verehrt, welches alles aber endlich fruchtlos abgegangen, indem beide durch den OC-Spruch auf einmal sind auseinandergesetzt worden.

Totes Kind gefunden.

Den 10. Mai 1729 ist ein totes Kind hinter dem Gniebsdorfer Hirtenhaus in einer dazu bereiteten Grube gefunden worden. Wer es dahin gelegt? das weiß Gott am besten. Man hatte wohl einige Mutmaßung, aber niemand wollte recht inquiriren.

Adjunct Rothmalers Probepredigt in Oldisleben

Den 31. Juli 1729, Dom. VII. p. Trin. hat der Bürgelsche Adjunct Herr Rothmaler in Oldisleben seine Probepredigt getan und ist darauf publice investirt worden.

Wie er dann den 4. Oct. 1729 dahin mit den Seinigen glücklich aufgebrochen, und aber zu der Zeit kein neuer Pastor weder denominirt noch praesentirt war, mithin zu gedachtem Bürgel eine

Vacanz sich ereignet, als hat OC resolvirt, mir ad interim die vices allein aufzutragen, womit Domin 17.p.Trin begonnen wurde.

1730 - Seite 287

Kromeyer neuer Pfarrer und Sup.

Am 2. p. Epiph. 1730 hielt Herr Mag. Johann Nicolaus Kromeyer seine Probepredigt und wurde darauf als Pastor und Sup. in Bürgel von Kirchenrat Weber eingeführt. Dessen Einzug am 28.3.1730 in Bürgel.

Seite 289

Johann Georg Braut u. Anna Margaretha Schlag

Johann Georg Braut, juv. Hutmacher zu Bürgel, ist willens Anna Margaretha Schlag daselbst zu heiraten, die ihm in gradu tertio lineae inaequalis verwandt. Wie nun auf sein Ersuchen den Casum hohen Orts einberichtet, also ist durch ein an mich ergangenes rescript so tanes matrimonium gegen Erlegung 4 Rthl pro dispensatione gnädig concedirt worden.

Joh. Georg Sch. und Susanna M. Hurensache

Johann Georg Schröter, ein Sägenschmied von Großlöbichau, stupirt Susanna M., Gottfried M.s zu Nausnitz andere Tochter, davon sie schwanger wird. Auf geschehenen untertänigen Bericht kommt OC-Befehl sub dato 13.1.1730, ihr die Kirchenbuße anzudeuten, wiewider jedoch der Vater sich setzt und nach Weimar läuft, auch daselbst gegen Erlegung 6 Rthl. pro dispensatione einen neuen Befehl auswirkt, kraft dessen beide Delinquenten tecto nomine e suggestu [ohne Namensnennung von der Kanzel] sollen verlesen und sofort um 12 Uhr copulirt werden. Et factum est utrumque [und beides wurde vollzogen].

Ende der Suspension zu Taupadel

Nachdem ich bisher zu unterschiedenen malen am hohen Ort über das Taupadelische Vikariat (welches zuletzt durch das mir ebenfalls aufgetragene Stadt-Bürgelsche verdoppelt worden) mich zum höchsten beschwert und instantissime [inständigst] gebeten, mir solches einmal abzunehmen, als ist es auch am verwichenen 18. Jan. 1730 zu meiner sonderbaren consolation [Beruhigung] geschehen, da sowohl die Gemeinde als auch der bisherige Pastor suspensus, Mag. Weimar, vor dem OC zu Weimar sich miteinander christlich versöhnt und hierauf die bisher gewesene Suspension aufgehoben, mithin wir beide Vicarii unserer bisherigen Last entledigt worden. Der Wortlaut der OC-Verfügung ist angefügt.

Accis- und Tranksteuer der Geistlichen

Den 20. April 1730 ist ein schriftl. Missiv gekommen mit der Ordre, dass hinfüro kein Geistlicher im Weimarischen mehr Accis- und Tranksteuerfrei sein, sondern sowohl als die andern Leute die Consumtions-onera [Verbrauchssteuern] tragen sollte. – Heu, ubi prisca libertas! O tempora! o mores! es wird immer besser! [Ach, wo sind die alten Freiheiten! O Zeiten, o Sitten].

Seite 291

Feuer in Gniebsdorf

Den 8. Mai 1730 mittags kam in dem benachbarten Gniebsdorf, bei Jacob Rothe Feuer aus, welches 6 Wohnhäuser nebst dazugehörigen Scheunen und Ställen konsumirt.

Feuer in Mennewitz

Den 4. Juli 1730 hat das liebe Wetter in dem benachbarten Rodaischen Amtsdorf Mennewitz, media nocte [mitten in der Nacht] eingeschlagen und sind dadurch 12 Häuser in die Asche gelegt.

Neuer General-Sup. in Weimar
Johann Georg Weber

Diebe auf der Thälschen Pfarre

Den 7. Nov. 1730 haben mich in der Nacht die gottlosen Vögel und Diebe abermal überfallen und durch Anlegung einer Leiter mein Museum erbrochen, auch daraus an Kleidern und anderen Möbeln, an 30 Rthl. Wert, entwendet. Sonder Zweifel würde der Verlust noch größer worden sein, wo mich Gott nicht beizeiten erweckt und dadurch den räuberischen Händen Einhalt getan hätte!